Ruf geschritten werde, an den Ordinarius mit einem höflichen Schreiben für Beseitigung dieser Inconvenienzen wenden und vorerst dessen Bescheid erwarten möchte. Absch. 54, § 5. || **28.** (1748.) Der Bischof von Como macht Einsprache gegen die Bestimmung, daß die schon auferlegten Pensionen abgeschafft werden sollen. Es wird ihm geantwortet, daß es bei dem ergangenen Rufe sein Verbleiben habe. Da aber die Execution dieses Rufes vor dem Juli nicht eintreten werde, so hoffe man, der Bischof werde sich um Abschaffung solcher lästigen Pensionen für jetzt und die Zukunft beim päpstlichen Stuhle verwenden. Absch. 54, § 11. || **29.** (1749.) Der Landvogt berichtet, daß die Abschaffung dieser Pensionen denen zu Lauis und namentlich denen zu Mendris mehr Schaden als Nutzen bringen würde, da diese mehr von den Mailändern beziehen, als die Mailänder von ihnen. Daher wird der voriges Jahr erkannte Ruf suspendiert und dieses Gutachten ad ratificandum genommen. Absch. 66, § 5. || **30.** (1750.) Es soll bei der alten Uebung verbleiben und der Ruf von 1748 bis auf weitere hochobrigkeitliche Verordnung aufgehoben sein; jedoch behält sich das Syndicat das Recht vor, nach Gutfinden zu andern Verordnungen zu schreiten, falls die Pfründen zu sehr beladen würden. Absch. 77, § 2.

Lauis oder Lugano.

Inhalt.

1. Landvogt.
   a. Verzeichniß der Landvögte. 31.
   b. Honoranzen der Landvögte. 32. 33.
   c. Landvogt Meyenberg. 34.
   d. Landvogt Gut. 35. 36.
   e. Entschädigung für Augenscheine. 37. 38.
2. Landschreiber. Baron von Beroldingen. 39. 40.
3. Consoli (Dorfvögte). 41.
4. Fiscale. 42—45.
5. Generalversammlungen. 46.
6. Decretenbuch. 47—61.
7. Marchensachen. Grenze zwischen Breno und Monte. 62—68.
8. Territorialverletzung. 69—73.
9. Vicinat. 74—92.
10. Einsaßen.
    a. Handwerker. 93—95.
    b. Steuerpflicht der eidgenössischen Einsaßen. 96—98.
11. Abzug. Exemtion derer von Morcote und Vico. 99. 100.
12. Polizeiliches.
    a. Fischerei. 101. 102.
    b. Sanitätswesen. 103. 104.
    c. Heu- und Grasverkauf. 105—110.
    d. Weidgang. 111.
    e. Laufen des Viehs auf fremde Weiden. 112.
    f. Bewachung von Delinquenten in Immunitäten. 113.
    g. Festnehmung von Missethätern u. Ausreißern. 114—118.
    h. Sicherheitsmaßregeln auf dem Monte Cenere. 119.
    i. Beobachtung der Festtage. 120.
    k. Maßregeln zu Verhütung von Verwundungen und Todtschlägen. 121. 122.
    l. Jagd. 123.
    m. Maßregeln gegen den Bücherdruck. 124—135.
    n. Paßwesen. 136—138.
    o. Sicherstellung der Flußufer. 139.
    p. Sorge für Getreidevorrath. 140. 141.
13. Judicatur- und Competenzconflicte mit dem Bischof von Como.
    a. Wegen des Exequatur in Zehntensachen. 142—144.
    b. Wegen Eingriffen in Liquidationsacte. 145.
14. Justizsachen.
    a. Befreiung vom Bando. 146.
    b. Judicatur in Sanitätssachen. 147.
    c. Einthürmung. 148.
    d. Kläger. 149.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

e. Proceß gegen Ehefrauen wegen fleischlichen Vergehens vor der Ehe. 150.
f. Criminalaudienzen, Zeugenverhöre. 151. 152.
g. Citation u. Verantwortung durch Procuratoren. 153. 154.
h. Kleine und große Visita. 155.
i. Ausstand in Civil- und Criminalprocessen. 156.
k. Leidung. 157.
l. Kauf gestohlener Sachen. 158.
m. Aufhebung von Klagen und Bußen durch den Landvogt. 159.
n. Anwesenheit der Officiale bei gerichtlichen Acten. 160.
o. Denuntianten. 161.
p. Gerichtsprotokolle. 162. 163.
q. Sesselgelder. 164.
r. Beweis des ledigen Standes. 165—174.
15. Salzsachen. 175—183.
16. Münzwesen. 184—189.
17. Gewerbe. 190.
18. Straßenwesen.
a. Straße von Lauis auf den Monte Cenere. 191.
b. Straßenvisitation. 192. 193.
19. Postwesen. 194—199.
20. Zollsachen.
a. Zoll zu Lauis.
a. Zollexemtion derer von Bollenz. 200—203.
b. Zollbefreiung Appenzells. 204.
c. Zollexemtion derer von Bellenz. 205—212.
d. Zu beobachtender Münzfuß bei Entrichtung des Zolls. 213.
b. Zoll auf der Tresabrücke. 214. 215.
c. Zollbesteher. 216. 217.
d. Zolltariffa. 218.
e. Zoll vom Marmor. 219. 220.
f. Zoll von Früchten, die aus dem Mailändischen abgeführt werden. 221.
21. Kriegssachen. Taxe bei der „Rollierung" und Musterung der Soldaten. 222.
22. Kirchensachen. Kirchenvisitation. 223. 224.
23. Stifte und Klöster.
a. Benedictinerinnen von St. Katharina. 225—228.
b. Frauenkloster zu dem Eheverlöbniß Sti. Josephi Capucinerordens. 229—237.
c. Somascercongregation zu Lauis. 238—242.
24. Locales.
a. Flecken Lauis.
a. Sust. 243—245.
b. Spital. 246—252.
c. Baupolizeiliches. 253.
d. St. Laurenzenkirche. 254.
e. Jahrmarkt. 255—265.
f. Rath. 266—267.
b. Rivera. Streit mit dem Propst von Bironico. 268 bis 270.
c. Breno. 271—276.
d. Melide. 277—280.
e. Campiglione (Campione). 281—283.
f. Arosio. 284.
g. Manno. 285.
h. Agno. 286.
25. Personelles. 287—300.

I. Landvögte.

a. Verzeichniß der Landvögte.

Art. 31.	1744.	Solothurn.	Franz Diethelm von Roll, des Großen Raths.
	1746.	Lucern.	Jost Niklaus Joachim Schumacher, des Großen Raths.
	1748.	Obwalden.	Johann Peter von Flüe, Landsfähnrich.
	1750.	Basel.	Matthias Geymüller, des Großen Raths.
	1752.	Schaffhausen.	Georg Michel Stocker von Neunforn.
	1754.	Zürich.	Ludwig Lavater, des Großen Raths.
	1756.	Uri.	Johann Peter Brand, Amtsstatthalter.
	1758.	Zug.	Clemens Damian Meyenberg, des Raths.
	1760.	Freiburg.	Joseph Niklaus Python, des Raths und Alt-Burgermeister.
	1762.	Bern.	Sigismund Albrecht Steiger, des Großen Raths.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1764.	Schwyz.	Kaspar Dominicus Gut, des Raths.
1766.	Glarus.	Johann Jakob Altmann, des Raths.
1768.	Solothurn.	Urs Victor Baron von Roll, von Emmenholz.
1770.	Lucern.	Joseph Ludwig Casimir Krus, des Raths.
1772.	Obwalden.	Joseph Ignatius Stockmann, des Raths.
1774.	Basel.	Matthias Ehinger, des Raths.
1776.	Schaffhausen.	David Hurter, des Großen Raths.

b. Honoranzen der Landvögte.

Art. 32. (1748.) In Betreff der Honoranzen der Landvögte, ihrer Statthalter und Deputierten für Urtheile, Delegationen, Ernennung von Vögten und für andere Sachen bleibt es bei dem Decret von 1696 (c. 192), jedoch daß unter dem Namen der Fremden die aus den regierenden Orten nicht sollen verstanden werden. Absch. 54, § 18. || **33.** (1753.) Die Rüfe der Landschaft, Viertel und Flecken sind vom Landvogt ohne Entgeld zu besiegeln; für das Exequatur aber soll ihm die gewöhnliche Honoranz von 48 Kreuzern und nicht mehr bezahlt werden. Absch. 121, Beilage Art. 8. (S. Art. 57 u. ff.)

c. Landvogt Meyenberg.

Art. 34. (1758. 1759.) S. vier ennetbirgische Vogteien überhaupt. Art. 40, 41.

d. Landvogt Gut.

Art. 35. (1764.) Aus Anlaß der Beeidigung des Landvogts Gut von Schwyz wird beschlossen, ein Schreiben folgenden Inhalts an Schwyz zu erlassen: Obgleich es in dem Beglaubigungsschreiben von Schwyz heiße, daß Gut einzig und allein aus anhabenden Meriten und durch keine verbotenen Pratiquen eligiert worden sei, so habe sich doch auf die an Gut gestellten Fragen Folgendes herausgestellt: Obgleich er versichert habe, daß vor der Maien-Landsgemeinde niemand angesucht und auch der geringste Kreuzer niemanden anerboten worden sei, so sei doch bei der versammelten Landsgemeinde angerathen worden, demjenigen, der sich um die Landvogtei bewerbe, für jeden Landmann einen halben Thaler aufzubürden; nachdem ein junger Herr, der selbst Aspirant war, angerathen habe, fünf Schillinge mehr zu verlangen, damit es jeden Landmann einen guten Gulden treffe, habe sich Gut auch dazu verstanden und sei gewählt worden. Diese Wahl sei ihn nebst den andern Kosten bis auf 6000 Gulden zu stehen gekommen, von denen blos 600 in die Standeskasse geflossen seien; diese Vorfälle hätten bei den Gesandten Bedenken erregt, den erwählten Landvogt einzusetzen. Endlich habe man sich entschlossen die Einsetzung unter Ratificationsvorbehalt vorzunehmen, ihn den Eid schwören zu lassen, jedoch mit Weglassung der Worte, daß er zu solchem Amt „durch keine Pratiquen, Mieth noch Gaben erwählt worden sei, und dieß ungeacht des Scheins, so er von seiner Obrigkeit möchte auflegen". Die Sache werde den Hoheiten hinterbracht und Zürich ersucht, das Schreiben im Namen der Stände, wenn deren Zustimmung erfolgt sei, an Schwyz abzusenden und diesen Stand auf die Folgen einer solchen Handlungsweise aufmerksam zu machen. Den Hoheiten sei überlassen, wegen des ad interim installierten Landvogts das Weitere vorzukehren. (Aus dem dem Abschiede von 1764 beigelegten Schreiben. S. das Exemplar des Landesarchives Nidwalden.) Absch. 244. || **36.** (1765.) Auf die Anzeige, daß Uri, Unterwalden, Glarus und Basel ihre Zustimmung zu obigem Schreiben noch nicht gegeben haben, erklären deren Gesandte, daß sie die Sache den Hoheiten hinterbringen wollen. Sollte die Einwilligung dazu nicht erfolgen, so solle das Schreiben im Namen der consentierenden Stände an Schwyz abgesandt werden. Absch. 256, § 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

e. Entschädigung für Augenscheine.

Art. 37. (1766.) Den Hoheiten wird überlassen, dasjenige Decret zu erläutern, welches bestimmt, wie groß die Entschädigung für Einnahme eines Augenscheins durch den Landvogt und das Amt sei, ob nämlich über die angesetzten 9 Kronen noch der Pferdelohn zu vergüten sei. Absch. 271, § 18. || **38.** (1767.) Die Mehrzahl der Gesandten läßt es bei den Decreten und dem alten Gebrauch bewenden. Obwalden will noch einen Pferdelohn bestimmen, wenn ein Augenschein in einem sehr entfernten Orte vorgenommen werden sollte. Absch. 282, § 11.

2. Landschreiber. Baron von Beroldingen.

Art. 39. (1766.) Bern empfiehlt den Landschreiber Baron von Beroldingen wegen dessen in den jüngst vergangenen Jahren gehabten vielfachen Bemühungen und seines bewiesenen Fleißes zu einer Gratification. Von Beroldingen selbst erklärt, daß er gerade dermalen wenig verdiene. Der Antrag wird ad referendum et recommendandum genommen. Absch. 271, § 27. || **40.** (1767.) Die einen Stände wollen jeder vier neue Doublen, Bern zwölf Doublen, Schwyz fünf Zechinen, Freiburg eine spanische Double geben. Unterwalden, Zug, Solothurn und Schaffhausen nehmen die Sache ad referendum et recommendandum. Glarus weist den Landschreiber ab. Absch. 282, § 16.

3. Consoli (Dorfvögte).

Art. 41. (1748.) Dem Landvogte ist überlassen, den Consoli der Gemeinden die Erlaubniß zu ertheilen, so lange sie das Amt versehen, Gewehre zu tragen, da sie der Kammer dienen und oft des Nachts die „Denuntien" dem Officio überbringen und auf die begangenen Criminalien invigilieren müssen. Absch. 54, § 18.

4. Fiscale.

Art. 42. (1763.) Hieronymus Canevalli resigniert als Fiscal auf das künftige Jahr. Absch. 231, § 16. || **43.** (1764.) In Folge der Erledigung dieser Fiscalstelle erklären sich die Gesandten von Zürich und Bern dahin, daß die um eine solche erledigte Stelle sich Bewerbenden bei dem Landvogt sich zu melden haben. Dieser hat deren schriftliche Begehren Zürich zu Handen der Stände einzusenden, damit bei künftigem Syndicate die Gesandten ihre Ortsstimmen und zwar gratis abgeben können. Es soll auch dahin getrachtet werden, daß die alle zwei Jahre von jedem Fiscale zu entrichtenden 72 Filippi vermindert oder aufgehoben werden. Die übrigen Gesandten sind der Ansicht, daß derjenige, der sich um das Amt eines Fiscals bewerben wolle, nach alter Uebung sich bei sämmtlichen Hoheiten melden solle. Absch. 244, § 10. || **44.** (1765.) Für obige Stelle meldet sich allein Giulio Domenico Somazzi und zwar unter der Bedingung, daß die Ortsstimmen ihm gratis ertheilt und die alle zwei Jahre von ihm zu bezahlenden 72 Filippi auf die Hälfte heruntergesetzt werden. Die Gesandten von sieben Ständen setzen denselben unter Ratificationsvorbehalt in die Stelle einstweilen ein und beeidigen ihn; erfolgt die Ratification innerhalb dreier Monate nicht, so soll er von seinem Amte wieder abtreten. Seine Pflichten sind folgende: Er hat über die eingelegten Leidungen sowohl die Beschuldigten als die Zeugen zu befragen, was auch in den Malefizfällen Uebung ist. Wenn Einer gefährlich verwundet wird, oder wenn eine Mordthat geschieht, so ist er schuldig bei gutem und schlechtem Wetter zu allen Stunden hinauszugehen und ein visum repertum aufzunehmen. Als Einkünfte bezieht er ein Procent von den Bußen der landvögtlichen Kammerrechnung, 3 Kronen und 6 Filippi, welche auf Rechnung des Syndicats jährlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihm bezahlt werden. Absch. 256, § 11. || **45.** (1766.) Acht Stände haben ihre Ortsstimmen für die erledigte Fiscalstelle dem Conte Antonio Riva gegeben. Zürich, Bern, Schwyz und Schaffhausen hätten es gerne gesehen, wenn man den voriges Jahr schon beeidigten Fiscal Somazzi bei diesem Amt belassen hätte. Absch. 271, § 8.

5. Generalversammlungen.

Art. 46. (1748.) In Betreff der Generalversammlungen läßt man es bei dem Syndicatsbeschlusse von 1737 bewenden, nach welchem bei 100 Kronen Buße in Sachen, so die ganze Communität betreffen, ohne vorhergehende Anzeige an sämmtliche vier Viertel etwas zu beschließen verboten wird, es sei denn, daß alle vier Viertel zu einem solchen Schluß freiwillig concurrieren wollten. Sollte dagegen gehandelt werden, so soll der gefaßte Beschluß null und nichtig sein. Absch. 54, § 18.

6. Decretenbuch.

Art. 47. (1744.) In Folge eines Ansuchens der Regenten der Landschaft Lauis werden nach dem Beschlusse der Mehrzahl der Stände folgende sechs Artikel dem Decretenbuch einverleibt: 1) Alle Verträge, über welche sowohl in den Generalversammlungen, als in denen der Viertel die Vota aufgenommen werden, sollen nicht durch die öffentlichen Stimmen, sondern durch die geheime Wahl der Kugeln entschieden werden bei einer Buße von 50 Filippi jedesmal. In jeder der genannten Versammlungen soll der Canzler diese Verordnung neuerdings kund machen. Die genannte Buße fällt der hochobrigkeitlichen Kammer anheim. 2) Würde sich, sei es ein Nachbar oder ein Anderer erfrechen, in dem Wald durch Holzhauer Schaden anzurichten, so soll solches als ein Frevel angesehen und je nach Befinden gestraft werden. Wäre aber der Schaden sehr namhaft, oder hiebe etwa jemand muthwilliger Weise einen Fruchtbaum um, und könnte deßwegen ein solcher Fehler malefizisch erachtet werden, so mag eine solche That hart gestraft werden, doch aber nicht also, daß in solcher Strafe die Confiscation Platz habe. 3) Wölfe, Luchse, Bären und andere dergleichen landschädliche Thiere mögen auch zu verbotenen Zeiten geschossen werden, einzig aber von denjenigen, welche die Waffen zu tragen die Erlaubniß haben. 4) In Betreff des Verbotes, auf Jahrmärkten Waffen zu tragen, bleibt es bei der gewöhnlichen Grida; jedoch soll den Vätern und Söhnen, im Falle sie sonst Gewehre zu tragen die Erlaubniß haben, vergünstigt sein, auch während der Zeit des Jahrmarktes auf ihre Güter und zurück ein Jagd- oder Vogelrohr mit sich zu tragen. 5) Wenn ein verleumdeter oder im Gefängniß sitzender Mensch eine sonst ehrliche und in gutem Ruhm stehende Person ohne andere verdächtige Indicien als Mithafte oder einer andern schweren That beschuldigte und angäbe, solle solche wohl mögen berufen und über die Anklage befragt, jedoch aber ohne wichtige Ursachen nicht alsobald mit dem Delinquenten confrontiert noch eingethürmt werden. 6) Weil vor wenigen Jahren zur Zeit der Contagion, um gegen die Mailänder Repressalien zu gebrauchen, an alle Wirthe bei 25 Kronen Buße der Befehl ergangen war, diejenigen, welche bei ihnen auf den Jahrmärkten die Einkehr nehmen, dem Landvogt ungesäumt anzuzeigen; nun aber die Veranlassung dieses Befehls aufhört, soll solcher dermalen und so lange, bis etwa eine erhebliche Gefahr ein Anderes erheischt, keine fernere Wirkung haben und eingestellt sein. — Zug, Glarus und Basel nehmen diese Verordnung ad referendum. Die Gesandtschaft von Freiburg ist instruiert, diese sechs ohne Befehl der Obern der Landschaft Lauis voriges Jahr accordierten Punkte, welche nach der in ungeziemenden Ausdrücken abgefaßten Klage der Regenten der Landvogt nicht habe in das Decretenbuch eintragen wollen, zu untersuchen, namentlich ob etwas darin enthalten sei, das den Hoheiten oder dem Landvogt Eintrag thue. Sie bestreitet nun die Zweckmäßigkeit von Art. 3, 4 und 5. Absch. 9, § 6. ||

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

48. (1745.) Obige sechs Punkte werden durch die Mehrheit instructionsgemäß ratificiert. Bern, Basel und Freiburg lassen es bei dem dritten, vierten und fünften Artikel verbleiben; in den ersten, zweiten und sechsten willigen sie laut Instruction ein. Absch. 23, § 12. || **49.** (1747.) Der Gesandte von Glarus giebt instructionsgemäß die Erklärung in den Abschied, daß sein Stand zur Aufnahme und Einführung obiger sechs Artikel niemals seine Zustimmung gegeben habe, noch geben werde, und daß derselbe sich vorbehalte, sowohl in seinen Regierungsjahren, als bei andern Gelegenheiten mit Hintansetzung solcher Abänderungen nach den frühern Decreten und der ältern Regierungsform zu verfahren. Die übrigen Gesandten lassen es bei dem, was bereits festgesetzt ist, bewenden und geben zu, daß die Erklärung von Glarus, jedoch ohne weitere Wirkung, dem Abschiede beigesetzt werde. Absch. 43, § 19. || **50.** (1748.) Der Gesandte von Glarus nimmt jene sechs Punkte nochmals **ad referendum.** Absch. 54, § 3. || **51.** (1748.) Die von Lauis bitten, die Gesandten möchten ihnen alle Decrete, Statute, Freiheiten, alte Uebungen und Gewohnheiten bestätigen. Es wird ihnen geantwortet, „das sei eine ausgemachte Sache". Absch. 54, § 18. || **52.** (1749.) Glarus protestiert gegen obige sechs Punkte und macht dieselben Vorbehalte wie 1748. Die übrigen Gesandten sind aber der Ansicht, daß auch in dieser Sache die Majora entscheiden. Sie entfernen dieselbe als eine ausgemachte künftig aus dem Abschiede. Absch. 66, § 3. || **53.** (1749.) Der Gesandte von Glarus erklärt instructionsgemäß, daß sein Stand sich in Beziehung auf die 24 Punkte, welche voriges Jahr **ad referendum** genommen worden (sie sind in § 18 des vorjährigen Abschieds (Absch. 54) enthalten und hier nach den verschiedenen Materien vertheilt worden), seine Rechte bestens vorbehalte, sowie auch in Beziehung auf die andern der Landschaft Lauis accordierten Punkte, und daß derselbe darauf keine Rücksicht nehmen, sondern nach alter Regierungsform und nach den frühern Decreten verfahren werde. Absch. 66, § 17. || **54.** (1750.) Glarus wiederholt seine Protestation, die übrigen Gesandten ihre Erklärung in Art. 52, worauf der Gesandte von Glarus erwidert, daß sein Stand zugebe, daß in Judicialsachen die Majora gelten, in hochobrigkeitlichen Regalien aber dieselben nichts präjudicieren können, wozu die Gesandten von Zürich und Basel ihre Zustimmung geben. Absch. 77, § 8. || **55.** (1750.) Auf das Begehren der Landschaft, ihre Freiheiten, Civil- und Criminaldecrete und das Capitulat drucken lassen zu dürfen, wird mit Stimmenmehrheit erkannt, daß der Druck dem im Palaste liegenden Decretenbuch ganz genau bis auf das Wort und die Sylbe entsprechen soll, mit dem Beifügen, daß in der Vorrede gesagt werde, daß der hohen Obrigkeit vorbehalten sei, in den Privilegien, den Civil- und den Criminalsatzungen zu mindern oder zu mehren. Zu dem Ende werden Graf Statthalter Riva, Canzler Mazzini, Dr. Johann Battista Riva nebst der Canzlei angewiesen, die Redaction zu besorgen, den Druck zu beaufsichtigen und denselben dem Syndicate zur Collationierung und zur Einholung der Ratification von Seite der Hoheiten vorzulegen. Was aber im Decretenbuch den Landvogt und das Officium allein betrifft, soll nicht gedruckt werden. Lucern und Glarus willigen in das Begehren der Landschaft nicht ein; die Gesandten von Basel und Freiburg nehmen dasselbe **ad referendum.** Da aber die Deputierten der Landschaft sich mit der bezeichneten Redactionscommission nicht zufrieden zeigen, wird ihnen gestattet, selbst einen der Sprache kundigen Mann nach eigenem Belieben zu jenen Bezeichneten zu wählen. Die Landschaft bedankt sich auf eine unangemessene Weise für diese Gnade; daher wird beschlossen, diese Aufführung der Landschaft den Hoheiten zu hinterbringen. Absch. 77, § 11. || **56.** (1753.) Aus Befehl der Generalversammlung vom 18. März 1753 erscheint als deren Abgeordneter Rudolf Riva und legt dem Syndicate acht Artikel vor, für deren Inhalt er die Genehmigung nachsucht. An die Stände hatte die Landschaft im Laufe des Jahres deßwegen ein Memorial abgeschickt. Glarus erklärt, daß es bei den alten Decreten verbleiben wolle. (Diese acht Punkte sind Art. 33. 120.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

121. 123. 154. 160. 161. 193. Absch. 121, Beilage.) || **57.** (1754.) Ueber diese acht Punkte haben die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Freiburg und Solothurn keine Instruction. Zug ratificiert nicht und läßt es bei den alten Decreten bewenden, ebenso Glarus und Schaffhausen; sie protestieren feierlich gegen jene acht Punkte. Absch. 133, § 14. || **58.** (1755.) In Betreff der 1753 der Landschaft Lauis ertheilten acht Punkte bleiben Zürich und Lucern bei dem, was damals instructionsgemäß placidiert worden. Die Gesandten von Bern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg und Solothurn lassen es bei denselben insofern bewenden, als sie den alten Decreten gemäß seien. Uri „abstrahiert davon, in der Meinung, daß solche Artikel den Decreten gemäß vergeben worden seien". Glarus erklärt dieselben für null und nichtig, protestiert dagegen und behält seines Standes Rechte feierlichst vor. Schaffhausen wiederholt ebenfalls seine Protestation. Absch. 148, § 6. || **59.** (1756.) Zürich, Lucern, Uri und Schwyz bleiben bei dem, was jener acht Artikel halber 1753 placidiert worden ist und sehen die Sache als eine ausgemachte an. Bern, Unterwalden, Zug, Basel, Solothurn und Schaffhausen lassen es insoweit bei diesen Artikeln bewenden, als dieselben den alten Decreten gemäß sind, widrigenfalls sie dieselben als null und nichtig ansehen. Auch sie wollen diesen Punkt künftig aus dem Abschied entfernt wissen. Glarus wie früher. Freiburgs Gesandter wünscht, daß eine Copie dieser Artikel dem Abschied beigelegt werde. Absch. 162, § 3. || **60.** (1757.) Eine Commission, welcher die Vergleichung dieser acht Artikel mit dem Decretenbuch übertragen worden, berichtet daß der erste Artikel, betreffend die Gestattung, an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten, weiter gehe als das Decret von 1687 und 1688 (fol. 145), daß aber die übrigen Artikel den alten Decreten conform seien. Zürich, Bern, Schwyz, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen lassen es bei diesen Artikeln bewenden, insofern dieselben mit den Decreten übereinstimmen. Lucern und Uri bleiben bei dem, was 1753 instructionsgemäß placidiert worden ist. Unterwalden findet jene Artikel nicht durchaus mit den Decreten übereinstimmend, suspendiert sie einstweilen und referiert. Zug und Glarus erklären sie für null und nichtig. Freiburg fügt seiner Erklärung noch bei, daß, wenn die Landschaft etwas mehr verlange, als was die Decrete bestimmen, sie dafür bei den Hoheiten sich anzumelden habe. Absch. 175, § 4. || **61.** (1758.) Zürich, Bern, Schwyz, Unterwalden, Basel, Solothurn und Schaffhausen wollen der Landschaft nichts geben und nichts nehmen, sondern lediglich bei den Decreten verbleiben. Der Gesandte Lucerns stellt den Antrag, die acht Artikel nochmals mit den Decreten zu vergleichen. Uri, Zug und Glarus wie 1757. Freiburgs Gesandter bestreitet dem Syndicate die Befugniß, die Decrete zu erweitern oder zu erläutern; verlange die Landschaft etwas, das über die Decrete hinausgehe, so habe sie sich bei den Hoheiten zu melden. Absch. 185, § 4.

7. Marchensachen.

[Luggarnerabschied: Art. 68.]

Grenze zwischen Breno und Monte.

Art. 62. (1747.) Der Landvogt berichtet, daß das Geschäft derer von Breno mit denen von Monte noch im alten Stand sich befinde, und daß die Regierung zu Mailand, obschon sie auf Indemnisation der Geschädigten Hoffnung gemacht, dennoch bis dahin keine Provision gestellt habe. Er stellt vor, daß nicht nur die von Breno durch Abführung ihres Viehs, Wegnahme von Butter und Käse und Verlust des heurigen Weidganges großen Schaden erlitten, sondern daß auch die Orte, wenn die von Monte die Alp nebst den zugehörigen Waldungen behaupten, mehrere tausend Jucharten von ihrer Landschaft verlieren. In Folge dessen wird erkannt, daß der Landvogt sich selbst auf den Stoß begeben, einen Augenschein einnehmen, die Documente

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Gerechtsame von Breno untersuchen, einen Plan entwerfen und sein Befinden den Orten mittheilen soll. Kann die Sache mit Mailand in Güte beigelegt werden, so soll der Landvogt Hand dazu bieten; doch soll die Entscheidung über die Grenzstreitigkeit den Orten vorbehalten sein. Absch. 43, § 14. || **63.** (1748.) Es wird beschlossen, den Gubernator an sein Versprechen zu erinnern, daß er zwei Arbitri senden wolle, um mit dem Landvogt zu Lauis ein Project zur Beseitigung der Streitigkeit zu entwerfen, das dann beiderseits zur Ratification hinterbracht werden soll; unterdessen möge er die Seinigen anhalten, alles in statu quo zu lassen. Absch. 54, § 12. || **64.** (1749.) Auf den Bericht des Landvogts, daß der Gubernator zu Mailand geneigt sei, die Streitigkeit beizulegen, wird nach Mailand geschrieben, der Gubernator möchte einen Abgeordneten auf den Stoß delegieren, der dann mit dem Landvogt einen Plan entwerfen solle, wie die Marchsteine zu setzen seien; dieser Plan habe dann beiderseits der Ratification zu unterliegen. Absch. 66, § 9. || **65.** (1750.) Zürich wird ersucht, wegen der Grenzstreitigkeiten zwischen Breno und Vezio einerseits und der Gemeinde Monte andrerseits, sowie auch wegen der andern zwischen dem Mendrisischen und Luggaresischen und Mailand schwebenden Grenzstreitigkeiten eine Recharge sowohl an den kaiserlichen Hof als an den Gubernator zu Mailand im Namen der Eidgenossenschaft abgehen zu lassen, damit die Streitigkeiten endlich einmal ihre Erledigung finden. Absch. 77, § 3. || **66.** (1751.) Von Seiten der Regierung zu Mailand ist ein Congreß zu Erledigung dieser Grenzstreitigkeit angesetzt worden. Man erwartet vorerst die Relation des zu demselben abgeordneten Landvogts von Luggarus an die Orte. Absch. 88, § 1. || **67.** (1752.) Den Ausgang siehe in Luggarus. Marchensachen Nr. 49. Absch. 109, § 2. || **68.** (1753.) Ueber die Setzung der Marchsteine s. Luggarus. Marchensachen Nr. 50. Absch. 121, § 11.

8. Territorialverletzung.

Art. 69. (1764.) Im vorigen Jahre hatten mailändische Angehörige auf dem schweizerischen Seedistrikte Fischern von Morcote mit bewaffneter Hand Schaden zugefügt durch Wegnahme von Schiffen und Netzen. Es wird in mehrern Schreiben an den Grafen Firmiani Satisfaction dafür verlangt. Absch. 244, § 6. || **70.** (1765.) Es ist keine Satisfaction und keine Entschädigung erfolgt. Mit einer Recharge wollen die Gesandten noch etwas zuwarten. Absch. 256, § 9. || **71.** (1766.) Es wird ein Schreiben abgesandt, in welchem auf Entschädigung an die Fischer von Morcote gedrungen wird. Absch. 271, § 7. || **72.** (1767.) Graf Firmiani hat seine Bereitwilligkeit für Entschädigung gezeigt. Die Fischer werden ihm in einem Schreiben anempfohlen. Absch. 282, § 5. || **73.** (1768.) Es wird nochmals wegen Entschädigung dieser Fischer ein Schreiben an Graf Firmiani erlassen. Absch. 296, § 5.

9. Vicinat.

Art. 74. (1758.) Paolo Antonio Trolli, von Laveno gebürtig, meldet sich um das Vicinat. Absch. 185, § 19. || **75.** (1759.) Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel und Freiburg wollen dem Trolli willfahren. Lucern, Zug und Solothurn verlangen, daß derselbe laut der frauenfeldischen Verordnungen das Vicinat von den Hoheiten zu erhalten trachte. Glarus will ebenfalls an diesen Verordnungen festhalten, so daß vom Syndicat kein Vicinat und keine Audienz dafür ertheilt werden soll. Da aber Trolli durch Stimmenmehrheit das Vicinat erlangt hat, so behält sich Glarus für jetzt und die Zukunft vor, alle Emolumente, Abzüge und Rechtsamen von demselben zu beziehen. Der Gesandte von Schaffhausen willigt in die Ertheilung des Vicinats nicht ein, weil Trolli mit einer Tochter von Lauis versprochen sei und daher das Abzugsregale

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch Ertheilung des Vicinats benachtheiligt werde. Absch. 194, § 6. || **76.** (1760.) Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Basel und Freiburg lassen es bei der erfolgten Ertheilung des Vicinats an Trolli durch die Mehrheit der Stimmen bewenden. Lucern und Solothurn behalten sich den im verflossenen Jahre gefallenen Abzug vor, wenn Trolli das Vicinat von ihren Ständen nicht erhalten sollte. Unterwalden und Schaffhausen haben ihren Antheil an dem verfallenen Abzug bereits beziehen lassen. Absch. 205, § 6. || **77.** (1763.) Gio. Antonio Elena, als Apotheker bisher in Ponte della Tresa seßhaft, meldet sich um das Vicinat für sich und seine Nachkommen. Absch. 231, § 18. || **78.** (1764.) Zürich will mit seiner Entscheidung noch zuwarten, bis eine Verordnung zu Stande komme, wie die Vicinate ertheilt werden. Bern nimmt das Begehren **ad recommendandum et ad ratificandum**. Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden und Solothurn wollen dem Begehren Elena's willfahren, Obwalden solches Nidwalden hinterbringen. Zug, Glarus, Basel und Freiburg verlangen, daß der Petent bei ihren Hoheiten sich melde. Schaffhausen hat ihm bereits eine günstige Ortsstimme ertheilt. Absch. 244, § 12. || **79.** (1765.) Dem Antonio Elena haben zehnthalb Stände das Vicinat ertheilt; Nidwalden will es ihm auch ertheilen, wenn er sich schriftlich bei seinen gn. Herren und Obern melden wird; Zug verlangt auch, daß er sich bei seinen Obern anmelde; Glarus wartet mit Ertheilung des Vicinats zu, bis eine Verordnung darüber zu Stande kommt. Absch. 256, § 13. || **80.** (1766.) Elena hat von der Mehrzahl der Stände günstige Ortsstimmen erhalten. Nidwalden, Zug und Glarus verlangen, daß er sich bei allen Ständen anmelde, widrigenfalls sie sich ihre Convenienz vorbehalten. Absch. 271, § 10. || **81.** (1766.) Claudio Picoli, Schuhmacher, ansäßig in Lauis, kommt um Ertheilung des Vicinats für sich und seine Nachkommen ein. Es wird ihm die Erlaubniß gegeben, sich bei den Hoheiten anzumelden. Absch. 271, § 21. || **82.** (1766.) Ueber ebendasselbe Ansuchen des Goldschmiedes Joseph Ghizzoni und des Ferdinand Verotti wird ebendasselbe erkannt. Absch. 271, § 22 u. 23. || **83.** (1767.) Don Carlo Benzoni von Mailand, adelicher Abkunft, bewirbt sich um das Vicinat. Es wird ihm gestattet, sich dafür bei den Hoheiten anzumelden. Absch. 282, § 22. || **84.** (1768.) Benzoni hat von den Orten die günstigen Patente erhalten. Absch. 296, § 12. || **85.** (1771.) Dem Anselmo de Filippis und dem Pietro Mazachelli wird die Bewilligung ertheilt, bei den Ständen sich um das Vicinat anzumelden. Absch. 330, § 11 und 12. || **86.** (1772.) Dem Joseph Radice, dem Joseph Anastasio und dem Giacomo de Galiardi wird dieselbe Bewilligung ertheilt. Absch. 338, § 14 bis 16. || **87.** (1773.) Nazzaro Bianchi hatte, ohne sich vorerst an das Syndicat gewendet zu haben, von allen Ständen mit Ausnahme Berns das Vicinat erhalten. Dieses Verfahren wird gegen ihn geahndet. Auf Bianchi's bittliches Ansuchen läßt man es bei den erhaltenen Ortsstimmen bewenden, auferlegt ihm aber, auch noch die Ortsstimme Berns einzuholen. Absch. 349, § 11. || **88.** (1773.) Francesco Lonati hat auf ähnliche Weise von einigen Ständen die Ortsstimmen für das Vicinat erlangt. Er wird angewiesen, auch noch bei den übrigen Ständen um die Ortsstimmen zu supplicieren. Absch. 349, § 12. || **89.** (1773.) Basels Gesandter berichtet, daß von den Dreien, welche voriges Jahr um das Vicinat gebeten, nur zwei sich bei seinem Stande gemeldet haben. Es wird dieß gegen den Betreffenden geahndet. Absch. 349, § 13. || **90.** (1773.) Dem Carlo Francesco Fumagalli wird gestattet, sich bei den Ständen um das Vicinat zu bewerben. Absch. 349, § 22. || **91.** (1774.) Ebenso dem Johann Franz Fatti. Absch. 362, § 19. || **92.** (1776.) Ebenso dem Pietro Giacomo Puzzi, **Med. Dr.** und dem Giacomo Pasta. Absch. 382, § 20 und 21.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10. Einsaßen.

a. Handwerker.

Art. 93. (1747.) Der Landvogt verlangt eine Erläuterung des Decrets von 1599, betreffend die Fremden, welche sich in der Landschaft Lauis niederzulassen verlangen, namentlich des Ausdrucks „allerlei Handwerksleute" und „ob dieselben nebst ihren ganzen Familien zu Beschwerden des Landes ohne einiges Entgeld burger„schaft- und insatzfrei sein sollen". Es wird beschlossen, das Decret dem Abschied beizulegen und die Gesandten auf künftiges Syndicat dafür instruieren zu lassen. Absch. 43, § 13. || **94.** (1748.) Man läßt es bei dem 1599 ertheilten Decret bewenden, daß aber „die fremden Handwerksleute, die ihre eigene Haushal„tung führen, nebst Auflegung ihres Mannrechts und Abstattung der in obbemeldtem Decret enthaltenen Bürg„schaft von 50 Kronen den Einsatz zu bezahlen (d. h. die Lehenleut, Knechte, Bedienten und Lehrknaben aus„genommen) schuldig und verbunden sein sollen; und weil von Seite der Landschaft angebracht worden, daß „die Handwerksleute, so hierunten ernamset, seien allezeit ausgenommen, ist solches allerseits ad referendum „genommen worden". Diese Handwerksleute sind: Gold-, Kupfer-, Eisenschmiede, Keßler, Färber, Schneider, Schuhmacher und Flicker, Gerber, Maurer, Ziegler und Steinhauer, Zimmerleute, Küfer und Schreiner, Seiden-, Flachs-, Wollen- und Leinweber und Spinner, Apotheker, Chirurgen, Scherer oder Barbiere, Perrückenmacher, Schleifer, Sattler, Bäcker, Müller, Glaser, Buchdrucker und dergleichen nöthige Handwerker. Absch. 54, § 6. || **95.** (1749.) Man läßt es bei dem Decret von 1599 und bei den voriges Jahr von mehrern Orten erhaltenen „Punkten" auf Ansuchen der Landschaft bewenden, kraft deren die fremden Handwerksleute den Einsatz, 12 Kronen, wenn sie sich im Flecken, 8 Kronen, wenn sie sich außerhalb desselben setzen wollen, zu bezahlen schuldig sind. Es wird aber beigefügt, daß nur die im vorigen Abschiede aufgeführten Handwerker dieses Privilegium genießen sollen, und daß dasselbe auf keine andern ausgedehnt werden dürfe; alle fernern hochobrigkeitlichen Verordnungen sind vorbehalten. Absch. 66, § 6.

b. Steuerpflicht der eidgenössischen Einsaßen.

Art. 96. (1748.) In einem Rechtshandel zwischen der Gemeinde Viganello einerseits und Kaspar Herrig und Jost Frischherz, beide Eidgenossen und Appellanten, andrerseits, erkennt das Syndicat per majora, daß sie die Talia wie üblich bezahlen sollen, jedoch „bis auf fernere und nähere Verordnung der Hoheiten", da eben keine Particularexemtion in Ansehung der Landsteuern vorhanden sei und berichtet wird, daß die Eidgenossen sowohl in dieser, als in den andern Gemeinden der Landschaft gleich den Vicini befugt seien, zu holzen und auf den Allmenden zu weiden. Uri, Schwyz und Unterwalden willigen nicht ein, daß jene Eidgenossen die Steuer bezahlen sollen. Absch. 54, § 9. || **97.** (1748.) Unterwalden und mit ihm Uri und Schwyz führen Beschwerde, daß Leute aus den regierenden Orten, welche zu Lauis feßhaft sind, wegen Zöllen und Tributen gegen die eidgenössischen Erkanntnisse von Bremgarten von den Jahren 1672 und 1690 molestiert und in Beziehung auf Tribut noch härter gehalten werden, als die von Lauis selbst. In Folge dessen wird gut befunden, die Einwendungen derer von Lauis dagegen zu vernehmen, andrerseits daß die zu Lauis feßhaften Eidgenossen ihre Gründe und Briefschaften zu Handen der übrigen Orte Uri mittheilen sollen, damit auf künftiges Syndicat instruiert werden könne; unterdessen soll bis Austrag der Sache jede Execution eingestellt sein. Absch. 54, § 17. || **98.** (1749.) Herrig und Frischherz haben die Landsteuern (Estimi) wie andere Vicini zu bezahlen. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Obwalden wollen dem Abschiede beigesetzt wissen, daß die Eidgenossen nur den halben Theil der sonst gewohnten Viganalia wegen Holz- und Weidgenuß laut Aussage der Deputierten der Landschaft selbst zu bezahlen schuldig seien. Absch. 66, § 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

11. Abzug.

Exemtion derer von Morcote und Vico.

Art. 99. (1750.) Drei Personen aus den Freidörfern Morcote und Vico beschweren sich, daß von ihnen Abzug gefordert werde, ungeachtet diese Freidörfer von demselben eximiert seien. Man nimmt diese Beschwerde ad referendum. Die beiden Dörfer haben ihre Freiheitsbriefe in Copie dem Abschiede beizulegen. Wird von den Orten erkannt, daß der Abzug bezahlt werden soll, so behält das Syndicat sich vor, die schon verfallenen Abzüge auch zu beziehen. Absch. 77, § 6. || **100.** (1751.) Jene drei Personen haben den Abzug bezahlt; dieß wird den Hoheiten hinterbracht. Der Gesandte von Lucern will instructionsgemäß die Freidörfer Morcote und Vico vom Abzug ledig sprechen. Absch. 88, § 3.

12. Polizeiliches.

a. Fischerei.

Art. 101. (1744.) Den Fischern von Morcote wird auf ihr Ansuchen gestattet, mit zwei Gattungen von bisher verbotenen Netzen, mit Bedine und Pantere, zu fischen. Da dieß den Decreten und alten Conventionen zuwiderläuft, so nehmen es die Gesandten von Schwyz, Freiburg und Solothurn ad referendum. Absch. 9, § 7. || **102.** (1754.) Auf Anhalten derer von Lauis wird erkannt, daß der Fürkauf der Fische, wie auch die Garne à Cœtta und Bottera bei einer Buße von 100 Kronen verboten sein sollen; Fehlbare sind vom Landvogt zu bestrafen. Die Fischer haben vor allem den Hauptflecken Lauis zu jeder Jahreszeit mit Fischen zu versorgen; die dafür nicht nöthigen Fische können sie an beliebigen Orten verkaufen. Dieser Beschluß ist durch einen Ruf bekannt zu machen. Absch. 133, § 13.

b. Sanitätswesen.

Art. 103. (1746.) Die Deputierten der Sanität erstatten Bericht, wie es in der Nachbarschaft mit der Seuche stehe, und was für Anstalten in der Landschaft getroffen worden seien. Man läßt es dabei bewenden, fordert zur Wachsamkeit auf und, wenn etwas wichtiges vorfallen sollte, den drei Provisionalorten davon Anzeige zu machen. Absch. 32, § 7. || **104.** (1776.) Auf den Bericht, daß die Viehseuche im Mendrisischen erloschen sei, und auf das Ansuchen der Gerber wird die gesperrte Einfuhr der Häute wieder geöffnet. Uri willigt nicht ein. Absch. 382, § 22.

c. Heu- und Grasverkauf.

Art. 105. (1748.) Der Gesandte von Glarus trägt darauf an, den Heuverkauf zu verbieten. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 54, § 13. || **106.** (1748.) Diejenigen Gemeinden, welche eigene Weiden besitzen, sollen auch künftig das Gras, wem sie wollen, verkaufen und diejenigen, welche es kaufen, zur Zeit des Jahrmarkts wiederum als Weide verkaufen können. Dazu wird noch die Erläuterung beigefügt, daß der erste Käufer es nicht in dritte Hand, wohl aber den mit Vieh und Pferden handelnden Kaufleuten verkaufen könne. Absch. 54, § 18. || **107.** (1749.) Der Verkauf des Heus soll ebenderselben Ordnung unterworfen sein, wie der des Grases. Die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn wollen den Handel nicht hemmen, sondern es beim Alten bewenden lassen. Absch. 66, § 10. || **108.** (1750.) Es wird beschlossen, daß man vor dem Jahrmarkt das Heu wohl dem Meistbietenden geben, es aber nicht in die dritte Hand, wohl aber den Kaufleuten verkaufen dürfe, welche mit Vieh und Pferden handeln. In das Künftige soll der Fürkauf mit Heu und Gras verboten werden. Die Gesandten von Bern, Basel und Freiburg wollen den Handel nicht hemmen, sondern es beim Alten bewenden lassen. Absch. 77, § 4. || **109.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(1753.) Der glarnerische Gesandte führt instructionsgemäß Beschwerde, daß die Unterthanen von Lauis „mit Bezahlung der Weiden (sowohl) als der Staläzen ungebührend sich halten", und dringt auf Abhülfe. Die übrigen Gesandten lassen es bei der Verordnung von 1750 bewenden. Absch. 121, § 9. || **110.** (1754.) Man läßt es bei dem 1750 verbotenen Fürkauf auf dem Jahrmarkt zu Lauis bewenden. Absch. 133, § 10.

d. Weidgang.

Art. 111. (1748.) In Folge eines Streites zwischen dem Landvogt und der Landschaft wird in Betreff des Weidganges erkannt, daß man bei dem Decret lediglich verbleiben soll, also daß wegen der Güter, so der allgemeinen Weide unterworfen, und wegen derjenigen, welche an die Landstraßen anstoßen, die Erlaubniß zur Einschließung von der Gemeinde und die Bestätigung des Landvogts mit Bezahlung der 48 Kreuzer sowohl an denselben, als an die Canzlei und zwar bei der im Decret selbst deutlich enthaltenen Strafe von demjenigen, der das Gut einschließen will, erlangt werden solle. Für die particular-eigenthümlichen Güter, welche weder an die Straße stoßen, noch der Allmend unterworfen sind, ist der Betreffende nicht schuldig und verbunden, diese Erlaubniß nachzusuchen. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

e. Laufen des Viehs auf fremde Weiden.

Art. 112. (1748.) Künftig soll zur Zeit des Jahrmarkts zu Lauis, wenn ein Stück Vieh von einer Weide auf die andere hinüberläuft, der Patron des Viehs keiner Buße unterworfen, sondern nur verpflichtet sein, dem Beschädigten den Schaden zu ersetzen. Wenn aber diese Ueberläufe mit Bosheit oder wegen Mangel an Reparation der Zäune geschehen, dann möge der Patron des Viehs um zwei Kronen für jedes Stück kraft des Rufs gestraft werden. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

f. Bewachung von Delinquenten in Immunitäten.

Art. 113. (1748.) Es wird erkannt, daß denjenigen, welche vom Landvogt geschickt werden, um Delinquenten zu bewachen, die an Orte ihre Zuflucht genommen haben, welche die geistliche Immunität genießen, obliegen solle, zu wachen; sollten sie aber nicht hinreichend sein, so sollen alsdann die Gemeinden schuldig sein, die hinreichenden Wachen auf Befehl des Landvogts auf Kosten der Gemeinden zu leisten. Sollte die Liquidation erfolgen oder der Uebelthäter wohl bemittelt sein, so sollen die Kosten, nachdem die rechtmäßigen Schuldgläubiger und die Kammerkosten bezahlt sind, auch der Gemeinde vergütet werden und das laut Decrets von 1692 und 1693. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

g. Festnehmung von Missethätern und Ausreißern.

Art. 114. (1748.) Wenn ein Diebstahl oder eine andere malefizische Missethat in einer Gemeinde verübt wird, oder wenn bekannte Diebe oder andere in Ungnade der Justiz verfallene Personen in eine Gemeinde kommen, so soll der Dorfvogt im Namen des Landvogts befugt sein, den Männern bei einer Buße zu befehlen, den Uebelthäter zu verfolgen und festzunehmen, und einem jeden ohne Ausnahme soll erlaubt sein, so lange der Uebelthäter verfolgt wird, allerlei Gewehr zu tragen, wenn er auch die Erlaubniß nicht hat, sonst Gewehr zu tragen. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.) || **115.** (1748.) Die Gemeinden sollen künftig nicht schuldig sein, die ausgerissenen Soldaten zu verfolgen oder festzunehmen. Wird jedoch der Landvogt requiriert, so sind sie schuldig die mögliche Hülfe zu leisten. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.) || **116.** (1753.) Als der Landvogt diejenigen von Morcote zur Strafe ziehen wollte, welche einen Uebelthäter, der daselbst eine Mordthat verübt hatte, nicht hatten gefangen nehmen wollen, erklärten die von Morcote, daß nach ihren Freiheitsbriefen in allen Criminalitäten, das Blutgericht und die malefizischen Sachen vorbehalten, ihrem Podesta die erste Judicatur gebühre. Die Sache wird **ad referendum** genommen; die von Morcote haben, insofern noch andere Briefe vorhanden sind,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche sie nicht bereits eingeschickt haben, dieselben der obrigkeitlichen Canzlei einzusenden, damit innerhalb vier Monaten dem Landvogte Verhaltungsbefehle gegeben werden können. Die Gesandten von Zug und Freiburg stimmen dafür, daß sämmtliche Freiheitsbriefe dem Abschiede beigelegt werden. Absch. 121, § 3. || **117.** (1754.) Da aus dem mit diesem Uebelthäter vorgenommenen Processe hervorgeht, daß der Podesta oder die von Morcote und Vico die nöthige Sorgfalt nicht verabsäumt haben, so werden sie dermalen liberiert; sollten sie sich aber künftig in dergleichen Fällen Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, so sollen sie, „im Falle, daß dieselben kraft ihrer Freiheiten nicht der Gebühr nach gestraft würden, dem Syndicate zur Verantwortung unterworfen sein". Der glarnerische Gesandte stimmt bei unter dem Vorbehalt der Genehmigung von Seite seines Standes. Die Gesandten von Solothurn und Schaffhausen geben die Erklärung ab, daß künftig die Formierung des Processes und die Untersuchung gegen diejenigen, welche in der Verfolgung sich saumselig bewiesen, den jeweiligen Landvögten gebühre. Absch. 133, § 8. || **118.** (1755.) Wenn in Morcote und Vico Mordthaten geschehen, so soll der Landvogt darauf Acht haben, ob etwa in Betreff der Festnehmung der Missethäter die Bewohner sich nachläßig bewiesen haben, und die Fehlbaren dem darauf folgenden Syndicat anzeigen, damit sie zur Strafe gezogen werden. Glarus will, daß der Podesta oder die Gemeinde, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht thun, vom Syndicate zur Strafe soll gezogen werden. Die Gesandten von Solothurn und Schaffhausen bleiben bei ihrer Erklärung von 1754. Absch. 148, § 5.

h. Sicherheitsmaßregeln auf dem Monte Cenere.

Art. 119. (1750.) Zur Sicherheit der Straße auf dem Monte Cenere wird erkannt, daß bis auf weitere Verordnung die Landschaft Lauis drei ehrliche, herzhafte und „mittelhafte" Männer und die Landschaft Luggarus deren zwei täglich zur Wache auf ihrem Gebiete aufzustellen haben, welche auf und ab patrouillieren sollen; ferner sollen zwei von der Landschaft Lauis den von Zeit zu Zeit durchreisenden Boten bei Tag und Nacht hin und her begleiten. Absch. 77, § 12.

i. Beobachtung der Festtage.

Art. 120. (1753.) Das Syndicat verordnet für die Festtage Folgendes: In Beziehung auf die Reisenden und ihr Gezeug und Bagage, wie auch auf die Victualien soll das Decret durchaus beobachtet werden; was von der Kirche zu allen Zeiten zugelassen worden ist, soll erlaubt sein. Wenn in andern nöthigen Fällen vom geistlichen Forum die Erlaubniß ausgewirkt worden ist, so soll dieselbe vom Landvogt nicht abgeschlagen werden. Absch. 121, Beilage Art. 1. (S. Art. 56 u. ff.)

k. Maßregeln zu Verhütung von Verwundung und Todtschlag.

Art. 121. (1753.) In Beziehung auf das Tragen der Waffen setzt das Syndicat fest, daß es beim Inhalt der Decrete, bei der alten Uebung und dem Rufe sein Verbleiben haben solle, jedoch daß niemand auf dem Schloßmarktplatz mit Gewehren sich aufhalten dürfe. Absch. 121, Beilage Art. 2. (S. Art. 56 u. ff.) || **122.** (1777.) Da in der Landschaft Lauis Verwundungen mit Messern, Säbeln und Gewehren sehr überhand nehmen, weil die Gemeinden den im italienischen Rufe vorkommenden Ausdruck **casi maleficiosi** nur von eigentlichen Mordthaten verstehen, so sollen die Hoheiten ersucht werden, diesem Rufe eine andere Auslegung zu geben. Absch. 396, § 15.

l. Jagd.

Art. 123. (1753.) In Beziehung auf die Jagd wird dem Landvogt anempfohlen, der Moderation sich zu befleißen und das **Regale Principis** immer vorzubehalten. Den Unterthanen soll es, so lange es dem Landesfürsten gefällig ist, nach dem Decrete (S. 214, Cap. 19) auch hinfüro erlaubt sein, Vögel zu schießen und zu jagen, insofern ihnen vom Landvogt die Erlaubniß gegeben ist, Gewehre zu tragen. „Der Camparo solle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„wohl geglaubt sein kraft Decrets fol. 158; er solle aber ein Ehrenmann sein und keinen Antheil an der Buße „haben, sondern vom Landvogt besoldet werden". Absch. 121, Beilage Art. 3. (S. Art. 56 u. ff.)

m. Maßregeln gegen den Bücherdruck.

Art. 124. (1758.) Lucern und Uri führen Klage, daß in der Buchdruckerei der Gebrüder Agnelli unanständige Bücher unter falschem Namen gedruckt worden seien. Da sich die Begründetheit dieser Beschwerde aus einer durch den Landvogt und den Landschreiber in der Druckerei angestellten Nachsuchung herausstellt, wird erkannt, daß die Agnelli vor die Session citiert werden sollen und ihnen injungiert werde, jedem Gesandten, der es verlange, ein Exemplar von jeder Gattung dieser Bücher einzuhändigen; alle andern werden bis auf weitere Verfügung unter Siegel gelegt; den Druckern Agnelli wird eingeschärft, künftig keine der Religion nachtheiligen Schriften zu drucken. Der Gesandte Lucerns räth instructionsgemäß an, die Agnelli angemessen zu bestrafen und für die Zukunft eine von geistlichen und weltlichen Personen auszuübende Censur einzurichten. Absch. 185, § 16. || **125.** (1759.) Die Gebrüder Agnelli wissen sich damit zu rechtfertigen, daß sie die auch anderwärts gedruckten Schriften gedruckt haben, theils ehe dieselben von Rom verboten waren, theils ehe das Verbot in ihrem Bisthum verkündet war. Auf dieses hin werden sie freigesprochen. Zürich, Bern, Unterwalden, Basel und Schaffhausen finden die Errichtung einer Censur nicht nöthig, jedenfalls aber sollen sich die Gebrüder Agnelli des Drucks unanständiger und dem Glauben nachtheiliger Bücher enthalten. Der Gesandte Lucerns trägt auf Aufstellung zweier Censoren, eines weltlichen und eines geistlichen an, von denen der erste vom Syndicate, der zweite vom Bischofe zu ernennen sei; ihm schließt sich der Gesandte von Schwyz an und fügt noch bei, daß diese Censoren Eidgenossen sein sollen. Uri will die Agnelli mit einer Censur verschonen; sie sollen aber künftig keine anstößigen Bücher bei hoher Verantwortung drucken und den Druckort Lauis auf ihre Bücher setzen. Für eine Censur (geistliche und weltliche) stimmen noch Zug, Freiburg und Solothurn. Absch. 194, § 4. || **126.** (1760.) Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen finden die Aufstellung einer Censur nicht nöthig, hingegen daß den Gebrüdern Agnelli eingeschärft werde, sich des Drucks unanständiger, der Religion und der Hoheit nachtheiliger Bücher zu enthalten. Lucern wie 1759. Sollte keine Censur belieben, so wird Lucern seine Ortsstimme von den Buchdruckern zurücknehmen und keinen Antheil haben wollen, wenn künftig von Seite der Buchdrucker „neue Ungebühr erfolgen sollte". Uri bleibt bei seiner vorjährigen Erklärung. Der Gesandte von Schwyz, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn erklären sich dahin, daß die Buchdrucker zu Lauis nichts drucken sollen, es sei denn von der weltlichen und der geistlichen Censur approbiert worden. Endlich wird noch verordnet, daß den genannten Buchdruckern untersagt sein solle, sich der Worte zu bedienen: **Nella stamperia privileggiata della suprema Superiorita Elvetica**; dafür haben sie zu setzen: **Lugano nella stamperia de Fratelli Agnelli.** Absch. 205, § 4. || **127.** (1761.) Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen einerseits, Lucern, Nidwalden, Zug, Freiburg und Solothurn andrerseits erklären sich wie 1760, Uri und Obwalden wie 1759; Schwyz bleibt bei seiner den Buchdruckern ertheilten Ortsstimme. Solothurn erklärt überdieß, daß es, wenn keine Censur eingeführt werde, seine Ortsstimme den Buchdruckern entziehen werde. Zugleich wird verordnet, daß künftig die Buchdrucker die Unterschrift: **Lugano nella stamperia Fratelli Agnelli** brauchen sollen. Absch. 212, § 4. || **128.** (1762.) Eine Censur finden nicht nöthig: Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel und Schaffhausen, jedoch mit dem Zusatz von 1760. Lucern, Freiburg und Solothurn stimmen für eine Censur, und Lucern will außerdem den Verkauf anstößiger Bücher verbieten. Schwyz stimmt zu einer Censur, wenn sie durch die Mehrheit beschlossen wird. Solothurn wird seine Ortsstimme zurückziehen, wenn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keine Censur auf Kosten der Buchdrucker eingerichtet wird. Endlich bleibt es bei der im vorigen Abschied den Buchdruckern vorgeschriebenen Unterschrift, mit Ausnahme derjenigen Schriften, welche die Hoheiten drucken lassen. Absch. 221, § 3. || **129.** (1763.) Die Mehrzahl der Gesandten findet wiederum eine Censur nicht nöthig, jedoch mit dem Beisatz von 1760. Lucern schließt sich dieser Majorität an, jedoch so, daß es sich vorbehalte, wenn das den Buchdruckern ertheilte Privilegium zu Ende gehe, es zu bestätigen oder zu revocieren. Für eine Censur sprechen sich Unterwalden, Freiburg und Solothurn aus, Letzteres mit dem Zusatz von 1762. Ferner beharrt man auf der 1761 vorgeschriebenen Unterschrift. Absch. 231, § 2. || **130.** (1764.) Die Mehrzahl der Gesandten wie 1763, ebenso Unterwalden, Freiburg und Solothurn. Ferner bleibt es bei der Verordnung wegen der Unterschrift. Absch. 244, § 2. || **131.** (1765.) Die Mehrzahl der Gesandten vereinigt sich wiederum dahin, daß die Buchdrucker keine unanständigen, der Religion, den Hoheiten und den guten Sitten nachtheilige Bücher drucken sollen. Unterwalden will, da der Tractat mit den Buchdruckern bald abgelaufen sein wird, die Sache einstweilen dahingestellt lassen mit Beifügung obigen Verbots, Freiburg eine weltliche, Solothurn eine weltliche und eine geistliche Censur aufgestellt wissen. Ferner bleibt es bei der oben angeführten Unterschrift. Absch. 256, § 2. || **132.** (1766.) Zehnthalb Stände wollen den Gebrüdern Agnelli das Privilegium auf zwanzig Jahre weiter ohne Aufstellung einer Censur ertheilen mit dem Zusatze, daß sie keine der Religion, den Hoheiten und den guten Sitten zu nahe tretenden Bücher drucken; der Gesandte Basels behält sich die Ratification vor; die Frage, ob eine Censur aufzustellen sei, nimmt der Gesandte Zugs ad referendum. Auf eine Censur auf der Drucker eigene Kosten dringen Obwalden und Solothurn, auf eine Censur ohne diesen Beisatz Freiburg. Absch. 271, § 2. || **133.** (1767.) Die Mehrzahl der Gesandten läßt es bei obigem Beschlusse und bei der früher schon vorgeschriebenen Unterschrift bewenden. Zug will das Privilegium ebenfalls auf zwanzig Jahre verlängern, aber eine Censur aufstellen. Solothurn wie 1766 unter Androhung der Zurückziehung des von ihm ertheilten Privilegiums. Absch. 282, § 2. || **134.** (1768.) Zugs Gesandter erklärt, daß sein Stand den Buchdruckern Gebrüder Agnelli das Privilegium unter Vorbehalt der Censur auf zwanzig Jahre erneuert habe; der Gesandte Solothurns, daß das von seinem Stande unter Vorbehalt der Censur und zwar auf Kosten der Buchdrucker ertheilte Privilegium für null und nichtig anzusehen sei, weil keine Censur stattgefunden habe. Absch. 296, § 2. || **135.** (1772.) Freiburg beklagt sich, daß voriges Jahr seines Gesandten dringliches Verlangen einer Censur dem Abschiede nicht inseriert worden sei, und wünscht zu wissen, ob es nicht befugt sei, zu verlangen, daß die Erklärungen seines Standes dem Abschiede inseriert werden. Es wird die Erläuterung gegeben, daß in Betreff der hoheitlichen Angelegenheiten und in Fällen, über welche das Mehr nicht erfolgt ist, einem jeden Gesandten unbenommen sei, sein Anbringen in den Abschied eintragen zu lassen. Uebrigens hat Freiburg den Gebrüdern Agnelli seine Ortsstimme ertheilt, ohne sich die Censur vorzubehalten. Absch. 338, § 10.

n. Paßwesen.

Art. 136. (1761.) Es wird berichtet, daß nicht nur der Canzler der Landschaft Lauis, sondern auch die Canzler der vier Viertel Päße ausfertigen, während dieß allein dem obrigkeitlichen Amtsmann zustehe. Es wird das Formular eines Passes dem Abschied beigelegt, damit die Hoheiten die erforderliche Abhülfe treffen. Absch. 212, § 15. || **137.** (1762.) Zürich, Bern, Freiburg, Zug und Glarus halten es für unzuläßig, daß die Canzler der Landschaft Lauis und der Viertel Päße ausstellen; Lucern gesteht ihnen allein die Ausstellung von Heimathscheinen zu. Der Gesandte Uri's ist ohne Instruction und referiert. Schwyz und Unterwalden tragen darauf an, Deputierte der Landschaft zu beschicken und anzuhören. Basel, Solothurn und Schaffhausen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wollen die Päße von den Canzlern wohl ausfertigen, aber vom Landvogt besiegeln und verificieren lassen. Das Formular der durch die Canzler zu ertheilenden Heimathscheine wird vorgelegt. Zürichs Gesandter kann zur Ausfertigung dieser Heimathscheine durch die Canzler unter Ratificationsvorbehalt stimmen; fünf Gesandte willigen ein, fünf referieren. Absch. 221, § 12. || **138.** (1763.) Die Mehrheit der Stände will die Päße blos vom Landvogte, die Heimathscheine von den Canzlern der Landschaft Lauis nach dem gegebenen Formulare ausgestellt wissen. Freiburg gestattet nicht einmal die Ausstellung von Heimathscheinen den Canzlern, es sei denn, daß dieselben eine Commission oder unwidersprechliche Uebung dafür vorbringen können, und verwahrt seines Standes Rechte. Absch. 231, § 11.

o. Sicherstellung der Flußufer.

Art. 139. (1765.) Aus Anlaß einer Streitigkeit werden die Anstößer an dem Torrente Castone angewiesen, eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen, wie die Gefahr der Ueberschwemmung abgewendet, die Kosten so gering als möglich gemacht werden können, und dazu erfahrene Leute zu Rathe zu ziehen. Dem Landvogt wird aufgetragen, diejenigen, welche nicht concurrieren wollen, nach Art. 164 der Decrete, zu Leistung ihrer Pflicht oder zu Abtretung ihrer Güter zu vermögen. Zugleich wird auch vorgeschlagen, jenen Art. 164 dahin abzuändern, daß alle diejenigen Güter, welche in der Gefahr stehen, überschwemmt zu werden, auch wenn sie nicht unmittelbar an das Wasser stoßen, in Mitleidenschaft gezogen werden sollen, jedoch nicht nach dem Maßstabe ihres Werthes, sondern nach dem Maßstabe der ihnen drohenden Gefahr, so daß auf die näher an dem Wasser liegenden Güter mehr gelegt werden soll, als auf die weiter entfernt liegenden. Die Arbeit ist dann gemeinschaftlich vorzunehmen und jährlich nach Umständen fortzusetzen, damit nach und nach das Wasser in Schranken könne gehalten werden. Dieses Project wird ad referendum genommen. Absch. 256, § 22.

p. Sorge für Getreidevorrath.

Art. 140. (1773.) Die Gesandten von Bern und Lucern tragen instructionsgemäß darauf an, daß in der Landschaft Lauis Vorrathshäuser errichtet und in wohlfeilen Zeiten mit Getreide angefüllt werden sollen. Die übrigen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 349, § 18. || **141.** (1774.) Man abstrahiert von diesem Antrage. Absch. 362, § 12.

13. Judicatur- und Competenzconflicte mit dem Bischof von Como.

a. Wegen des Exequatur in Zehntensachen.

Art. 142. (1747.) Der Landvogt führt Klage, daß der Propst zu Bironico ein Präcept, welches auf Instanz desselben wider die Gemeinde zu Rivera vom bischöflichen Vicariat zu Como puncto solutionis decimarum cum aggravatoria ad eandem Curiam ergangen, an die Kirchthüren zu Bironico und Rivera habe anschlagen lassen, obgleich der Landvogt das Exequatur nicht habe beisetzen wollen; daß ferner der Propst die Sentenz, welche er später von jenem Vicariat wider die Gemeinde in contumaciam erhalten, nachdem ihm vom Landvogt die Execution abgeschlagen worden, in der Kirche zu Bironico vor dem Altar verkündet habe: das alles gegen die Gerechtsame der hohen Obrigkeit, welcher die Judicatur in Zehntenstreitigkeiten angehöre. Das Syndicat beschließt in Folge dessen, daß im Namen des Syndicats dem Bischof von Como vorgestellt werden solle, daß er den Priester zu einer anständigen Satisfaction anhalte, der Curie zu Como ernstlich injungiere, künftig mit dergleichen den hochobrigkeitlichen Rechten zuwiderlaufenden Präcepta innezuhalten. Sollte von Seite des Bischofs nicht entsprochen und vom fehlbaren Priester kein Genüge geleistet werden, so hat der Landvogt dieß mit den Umständen den Hoheiten einzuberichten und die weitern Verordnungen zu er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

warten, indessen aber die Sache in statu quo zu belassen. Absch. 43, § 11. || **143.** (1748.) Sobald der Propst von Bironico von Rom zurückgekehrt ist, soll der Landvogt von demselben Satisfaction zu Handen der Orte verlangen. Der Bischof von Como ist erbietig, die Satisfaction durch den Propst erstatten zu lassen. Der Gesandte von Schaffhausen erklärt laut Instruction, daß sein Stand keine Judicatur weder über geistliche noch weltliche Personen, Zehnten und andere Sachen dem Bischof von Como zuerkenne und für sein Ort der Ansicht sei, daß alle Judicatur über Personen und Sachen den Hoheiten zustehe. Daher revociere er für seinen Stand das wegen des Propstes von Bironico an den Bischof erlassene Schreiben, damit dessen Gerechtsamen nicht präjudiciert werden könne. Absch. 54, § 4. || **144.** (1749.) Der Propst von Bironico hat Satisfaction gegeben und um Verzeihung gebeten mit der Versicherung, daß er, wenn Aehnliches ihm künftig begegnen sollte, zu dem weltlichen Tribunal recurrieren werde. Dabei läßt man es bewenden. Absch. 66, § 4.

b. Wegen Eingriffen in Liquidationsacte.

Art. 145. (1754.) Der Statthalter zu Lauis hatte Beschwerde geführt, das der Vicarius generalis von Como einen Eingriff in die hochobrigkeitliche Jurisdiction sich habe zu Schulden kommen lassen, „so zu „größtem Schaden und nachtheiligem Aufschub der Schuldgläubiger wider den liquidierten Castelli erwachsen sei." Da nun der Bericht gekommen, daß der Vicarius davon gütlich abgestanden sei, läßt man es dabei bewenden. Absch. 133, § 11.

14. Justizsachen.

a. Befreiung vom Bando.

Art. 146. (1745.) Die Isoner, welche den Domenico Gianora entleibt haben, sind von dem Bando losgesprochen und in eine Geldbuße verfällt worden. Die Gesandten von Glarus und Basel protestieren dagegen und nehmen es ad referendum in ihren Abschied. Absch. 23, § 14.

b. Judicatur in Sanitätssachen.

Art. 147. (1748.) Denen von Lauis wird auf ihr Ansuchen das 1637 von der Tagsatzung zu Baden ihnen ertheilte Privilegium, in Sanitätssachen zu richten, bestätigt. Wenn heimliche Notificationen dem Landvogt in Sanitätssachen hinterbracht werden, so soll derselbe sie an den Rath der Landschaft weisen. Ferner ist der Sanitätsrath befugt, Delinquenten sowohl, als Zeugen bei einer Buße citieren zu lassen. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

c. Einthürmung.

Art. 148. (1748.) In Zukunft soll keine bemittelte Person oder eine, die, wenn sie ohne Mittel wäre, genugsame Bürgschaft leistet, wegen „einfältigen Criminalsachen" eingethürmt oder arrestiert werden, auch nicht in der Zeit, da man die Processe aufrichtet. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

d. Kläger.

Art. 149. (1748.) In Ansehung der Kläger läßt man es bei den frühern Decreten bewenden, nämlich bei der Jahrrechnung zu Lauis von 1573 (Freiheiten, c. 124), bei dem Abschied von Willisau von 1577 (c. 123), bei dem Abschied von Baden von 1653. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

e. Proceß gegen Ehefrauen wegen fleischlichen Vergehens vor der Ehe.

Art. 150. (1748.) Zu Beibehaltung des Friedens und der Einigkeit in der Ehe wird verordnet, daß gegen verehlichte Weibspersonen wegen vor der Ehe begangener fleischlicher Fehler nicht solle inquiriert oder processiert werden. Wenn aber eine im ersten Jahr verheirathete Weibsperson zu früh gebären würde, so solle nach den Decreten processiert und condemniert werden. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

f. Criminalaudienzen, Zeugenverhöre.

Art. 151. (1748.) Der Landvogt hat an den gewohnten Tagen (Mittwoch und Samstag) die Criminalaudienzen zu halten, bei welchen sich alle Beamten einzufinden, die Fiscale die Angeklagten, wie auch die Zeugen zu examinieren haben. Die Zeugen sind in Gegenwart des Landvogts zu examinieren. Die Gerichtsschreiber haben alle Fragen, welche man den Inquisiten und den Zeugen vorlegt, nebst deren Antworten aufzuschreiben. Absch. 54, § 18. || **152.** (1748.) In Civil- und Criminalprocessen, welche von den Parteien an das Syndicat oder in die Orte appelliert werden, sollen die Zeugen vor dem Landvogt verhört und deren Aussagen vom Landschreiber ordentlich protocolliert werden. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

g. Citation und Verantwortung durch Procuratoren.

Art. 153. (1748.) In Beziehung auf die Abhörung der Zeugen, welche erst auf die Citation und Abhörung des Angeklagten „in einfältigen Criminalitäten" folgen soll, läßt man es beim Lauiserabschied von 1654 (Freiheiten, c. 109) bewenden. In Beziehung auf die Verpflichtung des wegen einfältiger Criminalitäten Angeklagten, persönlich zu erscheinen, wird erkannt, daß man in solchen Fällen sich wohl durch einen Procurator verantworten könne; bei „ehrrührerischen Wörtern" solle solches auch geschehen, jedoch mit Einwilligung des Landvogts, Gottes Gewalt und ehrhafte Noth vorbehalten. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.) || **154.** (1753.) Wegen geringen und kleinen Criminalitäten sollen die Parteien nicht schuldig sein, persönlich zu erscheinen, sondern können durch einen Procurator sich verantworten lassen. In namhaften Criminalitäten mag es auch geschehen, jedoch nur mit Einwilligung des Landvogts nach den Decreten von 1748 und 1749. Absch. 121, Beilage Art. 7. (S. Art. 56 u. ff.)

h. Kleine und große Visita.

Art. 155. (1748.) Es wird erkannt, daß, „wann ein kleines Kind in dem Feuer oder in dem Wasser oder ab einem andern Ort fallen und darauf sterben würde", die Hausfreunde und Verwandten keiner Buß unterworfen sein sollen, als allein im Fall, daß von Seiten der löbl. Kammer eine Hinläßigkeit in Verwahrung derselben bewiesen würde. Wenn aber andere schon erwachsene Personen von den Bäumen oder andern Orten fallen und umkommen, sollen die Herren Landvögte die sogenannte kleine Visita allein ausschicken, für welche die Gemeinde oder die Particularen nur die bestimmten 12 Mailänderpfund zu bezahlen schuldig sind. Diese kleine Visita soll gleichfalls vorgenommen werden, im Fall die kleinen Kinder fallen und umkommen, die große Visita aber in Kraft des 22. Cap. der bußtragenden Decrete nicht vorgenommen werden, außer im Fall einiger Verwundung und daß der Verwundete für tödtlich geleidet werde. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

i. Ausstand in Civil- und Criminalprocessen.

Art. 156. (1748.) In Beziehung auf den Ausstand in Civil- und Criminalprocessen bleibt es bei dem Decret von 1649 (Freiheiten, c. 95). Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

k. Leidung.

Art. 157. (1748.) Der Landschaft wird auf ihr Ansuchen Folgendes concediert: Wenn eine Feuersbrunst, Missethat oder ein ähnlicher Zufall, der das Sturmläuten nöthig macht, in einer Gemeinde sich ereignet, so sollen die benachbarten Gemeinden dorthin zu laufen und Hülfe zu bringen schuldig sein; doch ist nur diejenige Gemeinde, in welcher die Feuersbrunst entstanden oder die Missethat begangen worden ist, verbunden, „die Leidung dem Officio zu tragen". Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

l. Kauf gestohlener Sachen.

Art. 158. (1748.) Wenn künftig jemand von einer „unverleumdeten" Person eine gestohlene Sache

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu einem billigen Preis kauft, so soll der Käufer, wenn er schon diesen Kauf nicht zur Zeit des Jahr- oder Wochenmarktes getroffen hat, deßwegen nicht gestraft werden. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

m. Aufhebung von Klagen und Bußen durch den Landvogt.

Art. 159. (1748.) Die Angehörigen der Landschaft bitten, die Gesandten möchten die Erkanntniß bestätigen, durch welche der Landvogt alle von ihm aus Anlaß der Streitigkeiten zwischen ihm und der Landschaft gegen diese, gegen den Canzler, die Dorfvögte und die Deputierten der Gemeinden gebrachten Klagen und intimierten Bußen aufheben könne. Es wird ihnen vom Syndicate geantwortet, „daß es in Ansehung dessen eine ausgemachte Sache sei. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

n. Anwesenheit der Officiale bei gerichtlichen Acten.

Art. 160. (1753.) Alle gerichtlichen Acte und Audienzen, sowie auch die Einthürmung und die Gefangennehmungen soll im Beisein der Officiale im obrigkeitlichen Palaste vorgenommen werden nach Inhalt der Decrete, „und der weggenommene bekannte Stein zur nöthigen s. v. Abwerfung des Wassers zur vorgebrachten Nothdurft wieder an seinen Ort gesetzt werden". Absch. 121, Beilage Art. 4. (S. Art. 56 u. ff.)

o. Denuntianten.

Art. 161. (1753.) Die Denuntianten, welche den Gesetzen gemäß zu ihrer Entladung etwas anzuzeigen schuldig sind, sollen keinen Kosten oder Bußen unterworfen sein, wenn auch die angegebene That nicht bewiesen werden kann. Sie sollen aber schuldig sein, alle ihnen bekannten Umstände und „Proben" in Treue anzugeben; sollte es sich aber zeigen, daß sie etwas, was ihnen bekannt gewesen, verschwiegen haben, so sollen sie nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden. Absch. 121, Beilage Art. 6. (S. Art. 56 u. ff.)

p. Gerichtsprotokolle.

Art. 162. (1764.) Schaffhausens Gesandter stellt laut seiner Instruction die Nothwendigkeit vor, daß über Civilsachen, Landesvorfallenheiten, Criminal- und Malefizsachen eigene Protokolle geführt werden sollten. Der Antrag wird in den Abschied genommen, den Civil-, Criminal- und Malefizschreibern unterdessen eingeschärft, ihre Protokolle in guter Ordnung zu halten. Absch. 244, § 16. || **163.** (1765.) Nach stattgehabter Untersuchung der verschiedenen Canzleien wird der Antrag Schaffhausens zum Beschluß erhoben. Da die Taxen für den Schreiberlohn der Gantschreiber, welche den Civilaudienzen abwarten müssen, sehr gering sind, auch für die Interlocutorialacten gar nichts angesetzt ist, so wird die bestehende Taxordnung zur Revision durch die Hoheiten dem Abschied beigelegt. Absch. 256, § 17.

q. Sesselgelder.

Art. 164. (1767.) In Beziehung auf die Sesselgelder läßt es die Mehrzahl der Gesandten bei dem bestehenden Decrete bewenden. Zug möchte eine Moderation eintreten lassen, jedoch so, daß bei mühsamen Händeln die Gesandten offene Hand haben sollen, das Sitzgeld zu bestimmen, ohne daß die Angehörigen zu hart gedrückt werden. Absch. 282, § 20.

r. Beweis des ledigen Standes.

Art. 165. (1768.) Die Landschaft Lauis kommt mit einer Beschwerde ein wegen der eingeführten Erneuerung des Beweises, daß eine Person ledigen Standes sei. Das Syndicat achtet für nöthig, daß sowohl die Landschaft, als der Bischof von Como ihre für sie sprechenden Documente und Gründe zu Handen der Hoheiten dem Abschiede beilegen. Indessen wird der Bischof ersucht, einstweilen die Landschaft nicht mit diesem Beweise des ledigen Standes zu belästigen und den Vicarii foranei den Befehl zugehen zu lassen, daß sie sich mit der alten Taxe einstweilen begnügen sollen. Absch. 296, § 14. || **166.** (1769.) Der Bischof von Como hat an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

alle Pfarrer eine Ordnung erlassen, wie die Einwohner von Lauis, Agno und Riva in dieser Sache sollen gehalten werden, zugleich auch die Rechtsame der Landschaft Lauis an die heilige Congregation als Auslegerin des Concils abgeschickt. Eine Antwort wird täglich erwartet. Die Gesandten sprechen gegenüber den mit diesem Berichte erschienenen Deputierten der Landschaft den Wunsch aus, daß die Sache bald so weit gedeihen möchte, daß den Hoheiten ein Project vorgelegt werden könne. Absch. 310, § 6. || **167.** (1770.) Vom Bischof von Como ist ein Schreiben vom 21. April 1770 eingekommen, aus welchem hervorgeht, daß derselbe seine den Pfarrern der drei Viertel ertheilten Instructionen aufrecht erhalten will. In Folge dessen haben die Deputierten den Recurs an den Papst genommen. Die Gesandten befehlen ihnen, bei den weitern Verhandlungen das Ansehen des Bischofs nicht außer Acht zu setzen und den Hoheiten Bericht von denselben abzustatten, damit sie auf künftiges Jahr ihre Instructionen geben können. Absch. 321, § 3. || **168.** (1771.) Die Gesandten danken dem Bischof für die Einführung der die Angehörigen erleichternden Ordnung. Der Bischof antwortet, daß er dieselbe aufrecht erhalten werde und daß sie vom Papste genehmigt worden sei, macht aber wenig Hoffnung, daß die bei der heiligen Congregation gethanen Schritte von günstigem Erfolge begleitet sein werden. Absch. 330, § 3. || **169.** (1772.) Es kommt die unerwartete Nachricht, daß die Aufhebung der über die **stati liberi** zu führenden Processe vom Papste abgeschlagen worden sei. Da eine fernere Instanz unfruchtbar sein würde, so wird für passender erachtet, die landesherrliche Gewalt anzuwenden und den Vicarii **foranei** und den geistlichen Herren durch ein Circular unter Androhung der landesherrlichen Ungnade zu insinuieren, daß sie den Unterthanen, welche wegen des Studiums, der Handelschaft oder aus andern Ursachen außer Landes gewesen seien und sich verheirathen wollen, keine Processe über den **status libertatis** zumuthen, sondern es, wie bei andern katholischen Christen, nach der Verordnung des tridentinischen Concils (Sess. XXXV) bei der dreimaligen Verkündung bewenden lassen. Lucern, Uri, Zug und Solothurn nehmen das Angehörte **ad ratificandum**, Schwyz unter Vorbehalt des landesherrlichen „Guterachtens" **ad referendum**. Absch. 338, § 4. || **170.** (1773.) Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen behalten sich ihre hochobrigkeitlichen Rechte vor und recusieren die Negotiation mit dem Nuntius; sie lassen es bei dem an die **Vicarii foranei** erlassenen Mandat verbleiben und bestätigen dasselbe, verlangen zugleich, daß das von der Landschaft Lauis übergebene Memorial dem Abschiede beigelegt werde. Die katholischen Stände sind der Ansicht, daß die Berathschlagung über diese Materie ihnen überlassen werden möchte; sie würden dann dahin trachten, daß das schon manche Beschränkung enthaltende Project einer Verordnung, welches der Bischof übersandt habe, durch andere Einschränkungen gemildert werde. Sie sind ferner der Ansicht, daß die **Vicarii foranei** bis zu Entscheidung der Sache sich an den vom Bischof erhaltenen Hirtenbrief, nicht an jenes Mandat der evangelischen Stände zu halten haben. Sie verlangen, daß das Memorial der Landschaft dem Abschiede einverleibt, aber auch dem Bischof von Como mitgetheilt werde. Gegen Letzteres excipieren die zuerst genannten Stände, da es von den hoheitlichen Rechten abhange, wenn es sich um neue Abgaben der Unterthanen handle. Zug wünscht, daß dergleichen Taxen nicht gefordert, oder so viel als möglich vermindert werden. Absch. 349, § 3. || **171.** (1774.) Zürich erklärt, daß diese Sache als eine in die Landesherrlichkeit einschlagende müsse behandelt werden, daß sie nicht den mindesten Einfluß auf die kirchlichen Rechte habe und man nicht zugeben könne, weder daß die katholischen Stände allein, noch der Bischof von Como Verfügungen darüber treffen, noch der Papst ratificieren könne, da durch landesherrliche Decrete von 1700 und 1701 diese **stati liberi** aberkannt worden seien. Zürich überläßt sämmtlichen Gesandten, ein Modificationsproject zu entwerfen und **ad referendum** zu nehmen. Bern hält sich an die Vorschriften des tridentinischen Concils, will das an die **Vicarii foranei** erlassene Mandat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht widerrufen und hofft Mitwirkung auch von Seite der katholischen Stände. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Solothurn wie 1773. Zug möchte den Beweis des ledigen Standes abschaffen und sich mit der dreimaligen Verkündung begnügen. Glarus will zu einer gemeinsam zu machenden Ordnung Hand bieten, Basel erwarten, was aus dem Moderationsplan werde, auf welchen Lucern 1773 Hoffnung gemacht habe. Unterdessen sollen die ennetbirgischen Unterthanen nicht anders gehalten werden, als die Unterthanen anderer katholischen Länder. Freiburg und Schaffhausen lassen es bei der 1772 erlassenen Grida bewenden; Letzteres wünscht, daß die katholischen Stände in dieser nach ihren eigenen Grundsätzen blos politischen Verfügung sich weder vom päpstlichen Hofe, noch von der Nuntiatur etwas vorschreiben lassen. Absch. 362, § 3. || **172.** (1775.) Zürich, Bern, Zug, Glarus, Freiburg und Schaffhausen lassen es bei der durch das tridentinische Concil festgesetzten dreimaligen Verkündung bewenden und bestätigen das Mandat des Syndicats von 1772. Die übrigen katholischen Stände wiederholen ihre Erklärung von 1773. Basel erklärt, daß die ennetbirgischen Unterthanen durch die stati liberi nicht mehr beschwert werden, als die Unterthanen anderer katholischer Länder. Absch. 369, § 3. || **173.** (1776.) Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen sehen diese Sache als eine in die Landesherrlichkeit einschlagende an, wollen sich darin weder vom Papst, noch vom Nuntius, noch vom Bischof von Como etwas vorschreiben lassen, zumal da auch Polygamie vom Landesherrn bestraft werde und schon 1700 und 1701 diese stati liberi aberkannt worden seien. Sie lassen es beim Mandat von 1772 bewenden und wollen diesen Punkt aus dem Abschied entfernen. Die Gesandten der katholischen Stände sind instruiert, die Vorschläge anzuhören. Absch. 382, § 3. || **174.** (1777.) Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen wie 1776; zugleich dehnen sie auch das Mandat von 1772 auf das Viertel Capriasca aus, welches unter dem Erzbischof von Mailand steht und darum eingekommen war. Lucern wünscht in Folge der vom Bischof von Como eingekommenen Vorstellungen über die Nothwendigkeit der stati liberi, daß dieselben nach dem vom Nuntius eingegebenen Memorial statthaben möchten. Uri genehmigt dieses Project, der Gesandte von Schwyz referiert das Angehörte, der von Obwalden spricht den Wunsch aus, die evangelischen Stände möchten das Project genehmigen. Zug ist geneigt, ohne jedoch mit den evangelischen Ständen in Zerwürfniß zu kommen, dem Ansuchen des Nuntius zu entsprechen. Glarus will zu Zurücknahme des Mandats von 1772 stimmen, wenn der Bischof die Taxe der stati liberi aufhebe. Freiburg ist geneigt, einem Project beizustimmen das der bischöflichen Curia „gedeihlich" und dem Lande nicht beschwerlich ist. Solothurn hat oben erwähntes Project angenommen. Absch. 396, § 2.

15. Salzsachen.

Art. 175. (1765.) Da es sich herausstellt, daß die Regenten Leute, welche gewisse Quantitäten Salz in die Landschaft einführen wollen, davon durch vorgeschützte Decrete und Abschiede abschrecken, und das Gerücht sich verbreitet hatte, daß eher Mangel, als Ueberfluß an Salz vorhanden sei, so wird zu Beseitigung dieser und anderer Mißbräuche für gut erachtet, den Bericht über diese Uebelstände in den Abschied ad instruendum auf künftiges Syndicat zu nehmen, daß aber inzwischen sowohl den Landesangehörigen Giani und Mithaften, welche sich anheischig gemacht hatten, ein gewisses von Mailand gekauftes Quantum Salz in die Landschaft zu liefern, als den Fremden und Gremplern gestattet sei, ohne Entgeld oder Abtrag an die Landeskasse, zum Besten der Landschaft Salz einzuführen und zu verkaufen, jedoch so, daß sie diese gemeinnützige Provisionalverordnung nicht mißbrauchen, sondern bei der durch die Grida bestimmten Taxe verbleiben und Gewicht und Qualität recht liefern sollen, daß aber diese dem Giani und Mithaften aufgetragene Lieferung nicht prä-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

judicierlich sein und nur so lange gelten soll, bis die Hoheiten andere Verfügungen treffen. (Es folgen dann die verschiedenen über den Salzhandel ergangenen Abschiede.) „Sonderbarer Abschied", als Beilage zu dem Jahrrechnungsabschied von 1765 im Lucernerexemplar.) Absch. 256. || **176.** (1766.) Auf das Ansuchen der Landschaft Lauis, man möchte sie bei den ihr in Betreff des Salzhandels ertheilten Freiheiten und Verordnungen schützen, erkennt das Syndicat Folgendes: 1) Die Landschaft Lauis bleibt bei den durch die Hoheiten und die Syndicate ihr ertheilten Freiheiten und Verordnungen geschützt. 2) Giani und Mithaften sind schuldig, der Landschaft Lauis 5 Kreuzer für einen jeden Sack Salz, so sie im verflossenen Jahre verkauft, in Treuen zu vergüten, und sie sollen befugt sein, das Salz, ohne dasselbe beim Ausgang verzollen zu müssen, aus dem Lande führen zu lassen. 3) Falls aber die oben Genannten gesinnt sein sollten, das Salz in der Landschaft Lauis zu verkaufen, sollen sie den erwähnten Verordnungen unterworfen sein, kraft deren das, was sie über die bestimmten 24 Kreuzer auf jedem Sack gewinnen, der Landschaft „zudienen und erschießen soll"; sie sollen nur in diesem Fall den Tractat vorzuweisen verbunden sein. Glarus stellt den Antrag, es möchte seine 1643 ertheilte Ortsstimme wenigstens theilweise in Ausführung gebracht werden, nach welcher die Landschaften Lauis und Mendris wegen dieser Befreiung jährlich eine Recognition von 600 Kronen bezahlen sollen unter Vorbehalt weiterer Disposition. Absch. 271, § 16. || **177.** (1767.) Obige Erkanntniß wird von der Mehrzahl der Stände ratificiert. Glarus behält sich sein Recht vor und will alles beitragen, was dem Interesse des Landvogts förderlich ist, und was dazu dienen möge, daß derselbe das verfügen könne, was seines Standes Rechte und dem Lande förderlich sei. Solothurn wünscht, daß über diese Sache, bei welcher so viele Interessen im Spiele seien, eine Verordnung entworfen und dem Abschiede beigelegt werden möchte. Absch. 282, § 8. || **178.** (1768.) Die Mehrzahl der Gesandten läßt es bei obiger Erkanntniß bewenden. Glarus behält sich seine hoheitlichen Rechte vor. Absch. 296, § 9. || **179.** (1772.) Auf den Antrag von Zürich und Bern wird eine Commission beauftragt, die Lage des Falliments von Luvini zu untersuchen. Dieser hatte 1768 in Verbindung mit Giani von Ponte Tresa mit den Fermieri zu Mailand einen Salzcontract geschlossen, kraft dessen diese beiden sich verpflichtet hatten, bis 1774 jährlich 4000 Säcke Salz zu 23 Pfund für jeden Sack mit Zechinen, zu 15 Pfd. verrechnet, abzunehmen. Dafür hatten sie Bürgen gestellt. Dem letzten Bürgen Fumagalli sei die ganze Luvinische und Gianische Habe hypotheciert und das Salz und dessen ganzer Betrag zum Unterpfand angewiesen. Absch. 338, § 1. || **180.** (1772.) Zürich und Bern tragen darauf an, der mailändischen Regierung anzuzeigen, daß der auf das in der Botmäßigkeit der Stände liegende Salz und das erlöste Geld gelegte Sequester aufgehoben worden sei, so daß beides ausgeliefert werde; ferner daß man dahin trachten solle, die alte Gewohnheit wieder herbeizuführen, daß die Correspondenz von der mailändischen Regierung unmittelbar an die Stände gelange. Die übrigen Gesandten tragen Bedenken, der mailändischen Regierung jene Anzeige zukommen zu lassen, da der mailändische Ansprecher des Salzes, Fumagalli, die Jurisdiction von Lauis anerkannt habe. Dem zweiten Antrag stimmen die Gesandten von Glarus und Schaffhausen bei, die übrigen nehmen denselben **ad referendum.** Absch. 338, § 12. || **181.** (1773.) Ueber obigen Antrag in Betreff der Correspondenz mit der mailändischen Regierung wird keine Verfügung getroffen, weil man die Sache für allzubedenklich hält. Bern will die Sache auf der frauenfeldischen Tagsatzung behandelt wissen. Absch. 349, § 9. || **182.** (1774.) Zürich ist der Ansicht, daß man die Schreiben, welche die ennetbirgischen Vogteien betreffen, von dem Residenten annehmen solle, daß aber die des Syndicats directe an die mailändische Regierung geschickt werden sollten. Bern stellt den Antrag, Zürich möchte im Namen der regierenden Orte an den Kaiser schreiben, um eine directe Correspondenz zu erzielen. Lucern will die Sache fallen lassen. Schwyz und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unterwalden wollen sich dem anschließen, was die übrigen Stände für das Zweckmäßigste halten. Zug ist für directe Correspondenz und glaubt, daß dieselbe durch den Agenten Krenzlin geführt werden könnte. Glarus will zuwarten, bis die Nothwendigkeit sich herausstellt, Basel die Sache der gemeineidgenössischen Tagsatzung überweisen, Freiburg sie nur einstweilen, Solothurn sie ganz fallen lassen, wenn nicht Einstimmigkeit zu erhalten sei, und Schaffhausen räth, die Stände selbst möchten anfangen, den directen Weg einzuschlagen. Absch. 362, § 9. || **183.** (1775.) Bern trägt darauf an, daß die mailändischen Angelegenheiten und die die vier Vogteien betreffenden Angelegenheiten der regierenden Orte directe mit der mailändischen Regierung und nicht durch den Residenten verhandelt werden sollen. Die Mehrzahl der Gesandten erachtet für gut, diesen Artikel künftig aus dem Abschied wegzulassen. (Anhang zum Absch. 369.)

16. Münzwesen.

Art. 184. (1745.) In Folge eines Berichtes des Grafen Johann Rudolf Fiva und der Regenten der Landschaft Lauis, welche sich über den hohen Preis der Dublonen, Zechinen und des andern Geldes beschweren, während früher der Curs nach mailändischem Ruf eingerichtet gewesen sei, da eben die Lauiser vielerlei Bedürfnisse in Mailand kaufen müssen, wird dem Landvogt aufgetragen, den Preis der Geldsorten ungefähr auf den Fuß der mailändischen Grida zu bestimmen und 20 Filippi Buße darauf zu setzen, so oft jemand, Käufer oder Verkäufer, dieser Verordnung entgegen handelt. Absch. 23, § 10. || **185.** (1748.) Es wird verordnet, daß von den Landvögten das Geld auf dem Fuß, wie es laut der Privilegien ausgerufen ist, eingenommen und ausgegeben werden soll. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.) || **186.** (1754.) Der glarnerische Gesandte führt nach seiner Instruction Beschwerde, daß zum großen Schaden der eidgenössischen Viehhändler die Geldsorten in Lauis zu einem hohen Curs angesetzt worden seien, giebt sich aber zufrieden auf den Bericht, daß zur Zeit der Lauiser Jahrmärkte die Geldgrida nach dem mailändischen Curse eingerichtet werde. Absch. 133, § 15. || **187.** (1755.) Der glarnerische Gesandte führt wiederum Beschwerde, daß auf dem Lauisermarkt nicht die Grida di Milano beobachtet werde, sondern daß die Regenten willkührliche Abänderungen einführen, so daß die Viehhändler durch den hohen Curs zu Schaden kommen. Er trägt darauf an, daß die Uebertreter der Grida zur Strafe sollen gezogen werden. Absch. 148, § 7. || **188.** (1767.) Die Regenten der Landschaft Lauis kommen mit dem Ansuchen ein, es möchten die in die Kammerrechnung zu bezahlenden Geldbußen zufolge ihrer erhaltenen Freiheiten nach der Lauisergrida angenommen werden. Die Mehrzahl der Gesandten will die deßwegen bestehenden Decrete und Syndicatserkanntnisse zur Disposition der Hoheiten dem Abschiede beilegen. Bern, Glarus und Schaffhausen wollen sie nach der Mailändergrida bezahlt wissen, Obwalden die Landschaft bei dem Decret von 1749 verbleiben lassen, so lange dieselbe es nicht mißbraucht. Nidwalden verlangt, daß die Kammer- und die Sitzgelder nach bisheriger Uebung bezahlt werden. Zug ist bereitwillig, zu einem mildern Curs Hand zu bieten. Absch. 282, § 19. || **189.** (1768.) Die Mehrzahl der Gesandten erklärt sich dahin, daß die Kammergelder, welche für die Bußen bezahlt werden, nach der Mailändergrida angenommen werden sollen. Lucern wünscht, daß ein Unterschied gemacht werde, daß die Landessteuern und Zölle, welche den Hoheiten anheimfallen, nach dem alten Fuß, die Bußengelder nach der Lauisergrida bezahlt werden sollen. Absch. 296, § 10.

17. Gewerbe.

Art. 190. (1745.) Wegen der „Seidenspinnung" hat sich niemand vor dem Syndicat gemeldet, weßwegen dieser Artikel nicht zur Behandlung kommt. Absch. 23, § 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

18. Straßenwesen.

a. Straße von Lauis auf den Monte Cenere.

Art. 191. (1745.) Auf den Antrag von Glarus wird ein Ruf beschlossen, des Inhalts, daß jede Gemeinde innerhalb acht Tagen bei einer Buße von zehn Kronen schuldig sei, die großen und die mittelmäßigen runden Steine, welche auf der Straße von Lauis auf den Monte Cenere liegen, wegzuschaffen. Bei ebenderselben Buße darf niemand von den an der Straße liegenden Aeckern Steine auf die Landstraße werfen. Nach verflossenem Termin hat der Landvogt sammt einem Parito einen Augenschein auf Kosten der mitinteressierten Gemeinden zu nehmen und die Fehlbaren zur Strafe zu ziehen. Absch. 23, § 6.

b. Straßenvisitation.

Art. 192. (1748.) In das von der Landschaft eingekommene Petitum wegen Aufstellung eines erfahrenen Straßenaufsehers wird insofern eingewilligt, daß dieselbe einen erfahrenen Mann auszulesen befugt sein soll, diesen aber dem Landvogt zu präsentieren habe, der ihn dann annehmen und beeidigen könne; von diesem sei dann, wenn der Landvogt es nöthig finde, die Visitation der Straßen vorzunehmen. Uebrigens läßt man es bei dem Decret von 1738, Cap. 294 der Freiheiten, bewenden. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.) || **193.** (1753.) Hinsichtlich der Straßenvisitation bleibt es bei den Decreten von 1748 und 1749 so, daß die Straßen in gutem Stand erhalten und visitiert werden sollen; dem Landvogt wird es überlassen, selbst die Visitation vorzunehmen oder durch einen Official vornehmen zu lassen. Absch. 121. Beilage Art. 5. (S. Art. 56 u. ff.)

19. Postwesen.

Art. 194. (1748.) In Betreff des Postwesens behält der Gesandte von Basel seinem Stande dessen Rechte vor. Absch. 54, § 16. || **195.** (1749.) Die übrigen Gesandten behalten ihren Ständen ebenfalls deren Rechte vor. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn wünschen, der Stand Basel möchte ihre gn. Herren in Kenntniß davon setzen, was für eine Absicht er bei jenem ausgesprochenen Vorbehalte habe. Der Gesandte von Basel erklärt, er sei über dieses Begehren nicht instruiert, und behält das Recht eines solchen Vorbehalts seinem Stande vor. Absch. 66, § 13. || **196.** (1750.) Da der Gesandte von Basel laut Instruction sich auf das bezieht, was 1737 in Beziehung auf die Lettere forensi verabschiedet worden ist, so erklären sich die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen dahin, daß man, weil das Postwesen keiner Präscription unterworfen und ein obrigkeitliches Regale sei, das zum Nutzen aller Kantone ausgeübt werde, nicht zugeben könne, daß dasselbe in Unordnung gebracht oder geschwächt und theilweise von den regierenden Orten, theilweise von den Unterthanen genossen werde. Sie sprechen die Hoffnung aus, daß man die im Abschiede von 1735 enthaltene Erläuterung annehmen werde, in welchem Falle sie den Fußboten gestatten wollen, die Briefe von Lauis in das Mailändische und umgekehrt, nicht aber diejenigen, welche von weiter her aus dem Mailändischen in das Postofficium zu Mailand kommen oder von demselben abgehen, über sich zu nehmen; sollte etwas anderes beliebt werden, so protestieren sie dawider und reservieren sich das Postregale als ein allen Orten zuständiges Recht. Der Gesandte von Glarus beharrt bei der Erklärung seines Gesandten vom Jahre 1736 und sieht die Besorgung des Postamts als ein hochobrigkeitliches Regale an. Die Gesandten der übrigen Orte lassen es der Lettere forensi halber bei den Abschieden von 1722, 1734, 1735, 1736 und bei den extradierten Ortsstimmen bewenden und zwar so, daß der Fußbote von Lauis, wie von Alters her, alle Briefe, so den Lauisern zukommen sollen, hinaus und hineinnehmen und dann alle ohne Ausnahme an die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lauiser „verfertigen" möge, mit dem Vorbehalt, daß es ihren Ständen freistehe, das ihnen zukommende Postregale entweder selbst oder durch eine beliebige Person in ihrem Namen ausüben zu lassen. Auf dieses hin lassen es die andern Gesandten beim Abschiede von 1735 bewenden und reservieren ihren Ständen deren Gerechtsame. Absch. 77, § 5. || **197.** (1773.) Bern hatte 1772 aus Anlaß der Discussion über die Galeerenstrafe den Antrag gestellt (S. 922, Art. 144), es möchten die Criminalkosten nicht mehr, wie bisher, dem Landvogte, sondern dem Orte überbunden werden, welches das Postregale besitze. Zürich sprach damals die Hoffnung aus, die übrigen Stände würden keine Neuerung vornehmen. Nun fordert der Gesandte Berns den von Zürich auf, den das Postwesen betreffenden Titel wegen der Criminalkosten zu producieren, welche dem Amtmann „auffallen" sollen. Zürichs Gesandter erklärt, daß dieses Recht, das sein Stand besitze, nicht „als ein Regale für denselben behauptet werde, sondern vielmehr als ein zu Behufe der Kommlichkeit der „dortigen Kaufmannschaft, sowohl als zum Nutzen des gemeinen Wesens errichtetes Etablissement sei". Der Zweck dabei sei nur der, das Botenwesen ohne Hinderniß auszuüben, daher Zürich erwarte, daß man ihm deßwegen kein Onus auferlegen werde, damit das kaufmännische Directorium nicht gezwungen werde, seine Correspondenz nach Italien einen andern Weg laufen zu lassen. Acht Stände sind ohne Instruction; Nidwalden will es beim Alten bewenden lassen. Zürichs Gesandter beruft sich auf ein von seinem kaufmännischen Directorium eingegebenes Memorial; die Gesandten von Basel wünschen, daß dasselbe dem Abschiede beigelegt werde. Lucern möchte wissen, warum der Gesandte Berns voriges Jahr diesen Artikel dem Abschiede habe einverleiben lassen. Absch. 349, § 4. || **198.** (1774.) Der Gesandte Zürichs legt ein Memorial vor, in welchem die Entstehung und Geschichte seines Postwesens in Lauis enthalten ist, und weist darin nach, wie großen Vortheil alle Stände daraus ziehen, so daß es hoffe, daß künftig dieser Artikel aus dem Abschiede werde weggelassen werden. Berns Gesandter entgegnet, daß überall das Postwesen Regale sei, und daß, wenn ein einzelner Ort dieses Recht ausübe, die andern Orte verkürzt werden und die gute Bedienung darunter leide. Das Postwesen sei demnach zu einer gemeinsamen Sache aller Orte zu machen. Bern macht daher folgende Vorschläge: 1) Entweder übt ein einzelner Stand das Postregale aus und bezahlt der gemeinsamen Kasse einen gewissen Canon dafür, oder 2) man setze eine Reihenfolge der Stände fest, von welchen jeder dieses Regale zehn bis zwölf Jahre ausübe; oder 3) man verpachte es an die Meistbietenden. Lucern, Uri, Unterwalden Basel und Schaffhausen lassen es beim Alten bewenden, und Schwyz wünscht, Bern möge sich mit dem bisherigen Botenwesen zufrieden geben. Zug trägt auf eine genauere Untersuchung der Sache an. Glarus giebt sich mit der Eröffnung Zürichs zufrieden. Der Gesandte Freiburgs referiert, der von Solothurn ist ohne Instruction. Absch. 362, § 4. || **199.** (1775.) Einstimmig läßt man es bei der dermaligen Einrichtung und der alten Uebung mit Vorbehalt der hoheitlichen Rechte bewenden, und soll dieser Artikel künftig nicht mehr in den Abschied eingetragen werden. Absch. 369, § 4.

20. Zollsachen.

a. Zoll zu Lauis.

a. Zollexemtion derer von Bollenz.

Art. 200. (1748.) Uri, Schwyz und Nidwalden beschweren sich, daß die aus der Landschaft Bollenz von den Zöllnern zu Lauis wider Recht und alte Gewohnheit mit Zöllen für ihre transitierenden Waaren und für Vieh beschwert werden; daß man sie auch zu Lauis kein Korn kaufen lasse, alles gegen die Erkanntnisse von 1556, 1638, 1681, 1727 und 1729. In Folge dessen wird erkannt, die Einwendungen von Lauis anzu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hören und die von Bollenz aufzufordern, ihre Gründe und Briefschaften zu Handen der übrigen Orte Uri mitzutheilen, damit auf künftiges Syndicat instruiert werden könne. Unterdessen soll alle Execution eingestellt sein. Absch. 54, § 17. || **201.** (1749.) Es wird erkannt, es bei dem Arbitrament von Bremgarten vom Jahr 1662 bewenden zu lassen, nach welchem blos diejenigen Waaren, welche zum Hausbrauch der Bollenzer dienen, oder in deren Land fabriciert oder gewachsen sind, Zollfreiheit genießen. Ueberdieß beruft man sich dabei auf die Abschiede von 1715, 1716, 1718, 1737, 1738. Der voriges Jahr „durch Verschuß" eingestellte Zoll soll nachträglich von den Bollenzern bezahlt werden. Uri's Gesandter ist der Ansicht, daß jenes Arbitrament nicht auf Lauis ausgedehnt werden dürfe, und daß die Syndicatsurtheile von 1715 und 1728 „hinterrucks derer von Bollenz" ergangen seien; er protestiert daher instructionsgemäß auf's feierlichste gegen obige zwei Beschlüsse und wird von Schwyz unterstützt. Absch. 66, § 14. || **202.** (1749.) Die Executionseinstellung von 1748 wird aufgehoben und beide Theile (die von Lauis und die von Bollenz) bei ihren zuvor genossenen Rechten belassen. Die von Lauis werden ermahnt, sich gegen die Bollenzer brüderlich zu vertragen; entsteht ein Streit, so sollen die Interessierten beider Theile ihre Gerechtsame allen Orten in einem Memorial einschicken. Absch. 66, § 15. || **203.** (1750.) Uri, Schwyz und Nidwalden wiederholen ihre Beschwerde. Nach Anhörung von Deputierten der Landschaft wird verordnet, daß nach dem Bremgartnerabschied von 1693 bei strengen Zeiten und während der Zeit des gesperrten Früchtenkaufs im Mailändischen der Landschaft Lauis überlassen sei, alle Märkte 80 Saum Früchte voraus zu kaufen; was darüber sei, sollen die Angehörigen der Orte für ihren Hausgebrauch mit gleichen Rechten und Vortheilen kaufen können, wie die Lauiser. „Bei offenen Zeiten des Commerciums mit Mailand" aber soll denen von Bollenz und den andern Angehörigen der Orte nicht nur nach altem Herkommen der freie Kauf auf den Lauiser Kornmärkten für ihren Hausgebrauch fernerhin gestattet, sondern ihnen auch erlaubt sein, diejenigen Früchte, welche entweder sie selbst oder durch Lauiser oder Andere im Mailändischen kaufen, ungehindert zu Lauis zu reponieren oder durchzuführen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß solches ohne den mindesten Eingriff derjenigen Fruchtquanten oder Tratta geschehe, welche bisher vom mailändischen Staat den dießseitigen Landschaften zugestanden und verabfolgt worden sind, und daß die Lauiser, welche auf ihren eigenen Namen und auf diese Früchtentratta im Mailändischen Korn aufkaufen und solches hernach den Bollenzern und Andern wieder verkaufen würden, zu harter Strafe gezogen werden sollen. Endlich ist den Bollenzern sowohl, als den Lauisern verboten, auf dem See Früchte, die den Lauiser Kornmärkten zugeführt werden, einzukaufen und auf irgend eine Weise mit denselben Fürkauf zu treiben. Absch. 77, § 10.

b. Zollbefreiung Appenzells.

Art. 204. (1749.) Der Stand Appenzell spricht Zollbefreiung an; seinem Begehren wird nicht willfahrt. Der Gesandte Lucerns trägt instructionsgemäß darauf an, daß dieser Stand wenigstens wie St. Gallen und die übrigen zugewandten Orte sollte gehalten werden. Absch. 66, § 16.

c. Zollexemtion derer von Bellenz.

Art. 205. (1758.) Uri führt Beschwerde, daß den Bellenzern wider den Inhalt ihrer Privilegien und den uralten Besitz für ihre transitierenden Waaren der Zoll zu Lauis abgefordert werde. Zugleich legt der Gesandte ein 1450 vom Herzog Sforza Visconti denen von Bellenz ertheiltes Privilegium und einen 1449 vom König von Frankreich accordierten Freiheitsbrief vor. Die Zollbesteher hingegen berufen sich auf das Arbitrament von Bremgarten vom Jahr 1662 und auf ergangene Abschiede. — Es wird gut befunden, einstweilen die Sache in statu quo zu belassen; die Documente, auf welche sich jede Partei beruft, sollen dem Abschiede

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Abschrift beigelegt werden, damit die gn. Herren und Obern das Weitere verordnen können. Absch. 185, § 17. || **206.** (1759.) Zürich, Bern, Lucern, Zug, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen bleiben bei dem Abschied von 1749 (s. Art. 201) und beziehen das bremgartische Arbitrament von 1662 nicht blos auf Luggarus, sondern auch auf Lauis. Uri und Schwyz hoffen, daß man die Bellenzer bei den alten Documenten schützen werde, welche ihnen ertheilt worden seien, bevor die Eidgenossen Lauis gehabt hätten, zumal da der Spruch von Bremgarten Lauis gar nicht nenne und ihren Angehörigen niemals bekannt worden sei. Sie protestieren gegen die Bezahlung des Zolles. Obwalden stimmt dafür, daß die Bellenzer den Zoll zu zahlen schuldig seien. Nidwalden schließt sich an Uri und Schwyz an. Solothurn will den Abschied von 1722 gehandhabt wissen. Absch. 194, § 5. || **207.** (1760.) Die von Bellenz wiederholen ihr Ansuchen um Zollexemtion und berufen sich auf die Exemtionsbriefe der Herzoge von Mailand von 1450 und 1476, auf die Syndicatserkanntnisse von 1556, 1638, 1684, 1727 und 1729 und machen darauf aufmerksam, daß das Arbitrament von 1662 von Lauis gar nichts enthalte. Uri, Schwyz und Nidwalden unterstützen dieses Verlangen und weisen nach, daß 1715 das bremgartische Arbitrament mit Unrecht auf Lauis ausgedehnt worden sei, da es sich darin blos um den Zoll zu Luggarus und Magadino handle. Das Angehörte hinterbringen die Gesandten ihren gn. Herren und Obern. Den Zöllnern zu Lauis wird befohlen, ihre Gründe gegen die Zollexemtion dem Abschied beizulegen. Absch. 205, § 5. || **208.** (1761.) Auf die Erklärung von Uri und Schwyz, daß die Bellenzer für die verlangte Zollexemtion Documente beibringen wollen, wird die Sache in statu quo gelassen. Freiburg will, daß die Bellenzer nach dem bremgartischen Arbitrament von 1662 den Zoll bezahlen sollen. Absch. 212, § 5. || **209.** (1762.) Die Mehrzahl der Gesandten verordnet, daß die Bellenzer sowohl, als die Zollbesteher ihre Documente und Gründe den Ständen mittheilen sollen. Bern und Freiburg verlangen, daß die Bellenzer bis Austrag der Sache den Zoll nach dem bremgartischen Arbitrament bezahlen sollen. Die Gesandten von Uri und Schwyz lassen es bei dem den Bellenzern von Francesco Maria Sforza Visconti, Herzog von Mailand, 16. März 1450, von Galeazzo Maria Sforza Visconti 13. December 1476, von Ludwig, König von Frankreich und Herzog zu Mailand, 12. November 1499 auf immer ertheilten Zollprivilegium bewenden, sowie auch bei dem, was ihre Stände den Unterthanen bei deren Uebergabe den 14. April 1500 versprochen haben. Sie weisen zugleich nach, daß das bremgartische Arbitrament von 1662 sich gar nicht auf den Zoll zu Lauis, sondern auf den zu Luggarus und Magadino beziehe. Zug läßt es bei den ergangenen Abschieden bewenden. Absch. 221, § 4. || **210.** (1763.) Zürich, Bern, Lucern, Zug, Basel und Schaffhausen wollen das bremgartische Arbitrament von 1662 nicht blos auf Luggarus und Magadino, sondern auch auf Lauis sich erstreckend angesehen wissen. Uri, Schwyz und Nidwalden wie 1762. Der glarnerische Gesandte muß, wenn etwas gutächtlich abgefaßt wird, dasselbe ad referendum nehmen; unterdessen aber soll nach seines Standes Ansicht nach dem bremgartischen Arbitrament der Zoll bezahlt werden. Die Gesandten von Obwalden, Freiburg und Solothurn nehmen die beiden divergierenden Meinungen ad referendum. Absch. 231, § 3. || **211.** (1764.) Acht Stände wollen das bremgartische Arbitrament auf Lauis ausgedehnt wissen. Berns Gesandter ist instruiert, wenn die Bellenzer wiederum mit ihrem Begehren um Exemtion einkommen, die Parteien für und wider anzuhören und dann unter Ratificationsvorbehalt darüber urtheilen zu helfen. Uri stellt in Abrede, daß das Arbitrament sich auch auf Lauis erstrecke. Obwaldens Gesandter soll die Instructionen der übrigen Gesandten ad referendum nehmen; der von Nidwalden ist beauftragt, die von Bellenz, Bollenz und Riviera in ihrem Begehren nach Möglichkeit zu unterstützen. Absch. 244, § 3. || **212.** (1765.) Die Mehrzahl der Gesandten sieht diese Sache als eine ausgemachte an. Uri und Schwyz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beharren auf der Exemtion der Bellenzer, Bollenzer und der übrigen Angehörigen. Unterwaldens Gesandter ist instruiert, die Instructionen der übrigen Gesandten ad referendum zu nehmen. Absch. 256, § 3.

d. Zu beobachtender Münzfuß bei Entrichtung des Zolls.

Art. 213. (1761.) Die Mehrheit der Gesandten schreibt vor, daß die Zollbesteher von den Fremden sich nach der mailändischen Geldgrida den Zoll bezahlen lassen sollen. Zürich und Schwyz wollen denselben nach der Lauisergrida bezahlt wissen, nehmen aber das Angehörte ad referendum. Glarus will bei der alten Verordnung bleiben. Der Gesandte Freiburgs, ohne Instruction, referiert. Absch. 212, § 14.

b. Zoll auf der Tresabrücke.

Art. 214. (1766.) Da die Besitzer der Tresabrücke viel auf die Ausbesserung und Befestigung derselben haben aufwenden müssen, bitten sie, ihnen zu gestatten, noch weitere zwei Angster Zoll für ein Stück Vieh und einen Angster von jedem Fremden, der sie passiert, zu verlangen. Das Ansuchen wird der Disposition der Hoheiten anheimgestellt. Absch. 271, § 20. || **215.** (1767.) Die Petenten werden mit ihrem Ansuchen abgewiesen. Absch. 282, § 12.

c. Zollbesteher.

Art. 216. (1767.) Der Gesandte von Schwyz rügt instructionsgemäß, daß die Zollbesteher die Leute verpflichten, „die Bolleten anzunehmen". Da solches aber, wie berichtet wird, immer stattgefunden hat, so läßt man es dabei bewenden. Absch. 282, § 17. || **217.** (1769.) Deputierte des Viertels Riva beklagen sich über eine angeblich von den Zollbestehern zu Lauis eingeführte Neuerung. Bei der Untersuchung stellt sich die Klage als unbegründet heraus. Den Deputierten wird das Mißfallen bezeugt. Absch. 310, § 7.

d. Zolltariffa.

Art. 218. (1767.) Da von Seite des Speditors Ronca nichts angezeigt worden ist, wodurch das Interesse des Zollregale vermehrt werden könnte, so läßt man es bei der alten Zolltariffa bewenden. Absch. 282, § 18.

e. Zoll von Marmor.

Art. 219. (1773.) Graf Firmiani beschwert sich über den auf den Marmor gelegten Zoll, welchen die Mailänder aus Arzo, Tremona und Besaccio ausführen. Der Zoll wird nun dahin modificiert, daß er im Verhältniß zum Gewicht des Blockes bestimmt wird, während früher für einen kleinen gleich viel, wie für einen großen bezahlt werden mußte. Uri will diese Aenderung der Zolltariffa einverleiben. Absch. 349, § 14. || **220.** (1775.) Bern und Solothurn lassen es bei obiger Verfügung bewenden; Uri und Nidwalden beziehen sich auf ihre ertheilte Ortsstimme. Eine zu Untersuchung der Sache aufgestellte Commission berichtet, daß dieser Zoll immer von den Einwohnern von Arzo bezahlt worden sei, und daß die Hauptzollbeständer zu Lauis ihn den Einwohnern von Arzo um 15 Louisd'or verdingt hätten; Arzo könne keine Titel für die Zollbefreiung beibringen; übrigens sei es bereits 1769 abgewiesen worden. Dieß alles wird ad referendum genommen. Absch. 369, § 12.

f. Zoll von Früchten, die aus dem Mailändischen abgeführt werden.

Art. 221. (1776.) Eine Commission untersucht, welche Beschaffenheit es mit dem Zolle von 3 Soldi, 3 Den. hat, welcher den Einwohnern von Ponte Tresa auf die vom Mailändischen abgeführten Früchte gelegt worden ist. Es wird ein Bericht vom Grafen Firmiani vorgelegt, laut dessen dieser Zoll einstweilen aufgehoben ist. Man läßt die Sache nun dahingestellt. Absch. 382, § 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

21. Kriegssachen.

Taxe bei der Rollierung und Musterung.

Art. 222. (1748.) In Beziehung auf die Taxe bei Rollierung und Musterung der Soldaten soll von Seite des Landvogts und des Landshauptmanns eine billige Moderation beobachtet werden, widrigenfalls von dem nächst folgenden Syndicate die Taxe nach Proportion der gehabten Mühe bestimmt werden solle. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

22. Kirchensachen. Kirchenvisitation.

Art. 223. (1769.) Deputierte von Lauis, Agno und Riva zeigen an, daß sie mit dem Bischof von Como in Betreff der Kosten der Pastoralvisitationen ein Verkommniß errichtet haben, nach welchem sie sich verpflichten, dem bischöflichen Beamten 100 florentinische Zechinen zu entrichten. Lucern und Uri haben die Ratification dieses Verkommnisses bereits gegeben. Die Gesandten beloben dieses Unternehmen und setzen voraus, daß dieses Verkommniß auf alle künftigen Visitationen sich beziehe, und daß die Zwischenzeit, welche zwischen der letzten Visitation im Jahr 1748 bis 1764 verflossen ist, auch künftig beobachtet werde. Absch. 310, § 6. || **224.** (1770.) Die Deputierten berichten, daß die Unterhandlungen mit dem Bischof sich zerschlagen haben. Dieser Bericht wird ad referendum genommen. Absch. 321, § 3.

23. Stifte und Klöster.

a. Benedictinerinnen von St. Katharina.

Art. 225. (1744.) Das Ansuchen des Klosters St. Katharina zu Lauis, ein an ihre Fischenzen stoßendes Stück See kaufen zu dürfen, wird in den Abschied genommen. Absch. 9, § 8. || **226.** (1745.) Den Kauf dieses Stückes See, das dem Herrn Castoreo zuständig ist, gestatten Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Zug, Glarus, Basel, Freiburg und Solothurn. Die Gesandten von Unterwalden und Schaffhausen dürfen ihn nach ihrer Instruction nicht zugeben, da dieses große über eine Meile sich erstreckende Stück See in todte Hand fiele, was den Decreten zuwiderlaufe; überdieß könnte im Verlaufe der Zeit, da keine Marchsteine gesetzt werden können, dieser Bezirk noch ausgedehnt werden. Sie glauben auch, daß ohne Einwilligung aller Orte der Kauf nicht stattfinden könne, und behalten ihren Hoheiten laut Ortsstimmen von 1673 ihre Gerechtsame vor. Absch. 23, § 7. || **227.** (1746.) Man läßt es bei der dem Kloster durch die Mehrheit gegebenen Erlaubniß des Kaufs bewenden. Bern giebt ebenfalls die Erlaubniß, im Falle die übrigen Orte sich anschließen. Schaffhausen protestiert, weil ein solcher Kauf den Decreten zuwiderlaufe, und behält sich die Gerechtsame auf dieses Wasser auf das feierlichste vor. Absch. 32, § 3. || **228.** (1747.) Es bleibt bei obigem Abschied. Schaffhausen beharrt auf seiner Protestation. Absch. 43, § 3.

b. Frauenkloster zu dem Eheverlöbniß Sti. Josephi Capucinerordens.

Art. 229. (1748.) In den Jahren 1710, 1711, 1712 (s. Bd. VII, 1., S. 1100, Art. 344) war beschlossen worden, daß die Rechnung über das für dieses Kloster von Gio. Pietro Conti gestiftete Capital vor dem Syndicate im Beisein eines bischöflichen Deputierten von denen, welche zur Administration dieses Vermögens bestellt worden, abgelegt werden solle. Der Generalvicar ersucht nun im Namen des abwesenden Bischofs das Syndicat, die Execution dieses Beschlusses aufzuschieben und diese Anordnung auf einer Conferenz mit einem bischöflichen Abgeordneten noch vorher zu besprechen, da ihm dieselbe höchst schädlich erscheine. Das Syndicat entspricht dem Generalvicar insofern, daß das Kloster sich auf künftiges Jahr bereit zu halten habe, mit dem Beistand eines bischöflichen Verordneten Rechnung ablegen zu lassen. Absch. 54, § 10. || **230.** (1749.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dem Ansuchen des Bischofs von Como, es möchte die Rechnungsabnahme des Klosters für dieses Jahr suspendiert werden, damit er die Bewandtniß der Sache an die Orte berichten und dann die weitern Befehle gewärtigen könne, wird entsprochen. Wegen der ehemaligen Verwaltung und wegen der Verwaltung der letzten zwei Jahre nimmt man die Sache ad referendum. Absch. 66, § 8. || **231.** (1750.) Es wird erkannt, daß von den Verwaltern des Klosters die Rechnungen von 1710 bis 1748 sollen abgelegt werden, wozu der Bischof von Como nach Belieben einen Delegierten absenden könne. Die Rechnung wird vor vier Gesandten abgelegt und auf den Bericht derselben vom Syndicate gutgeheißen. Die Gesandten von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel und Solothurn erklären instructionsgemäß, daß in Zukunft die Rechnung dem Bischof zu Como abgelegt werden solle, jedoch so, daß ihre Stände sich vorbehalten, auch eine andere Verordnung zu treffen. Bern, Zug, Glarus und Freiburg vindicieren dem Syndicate die Ablegung der Rechnung. Der Gesandte von Schaffhausen referiert. Absch. 77, § 7. || **232.** (1751.) Bern, Zug, Glarus Freiburg und Schaffhausen tragen darauf an, daß die Rechnung künftig im Beisein eines bischöflichen Anwalts dem Syndicate abgelegt werden soll. Die übrigen Stände wie 1750. Absch. 88, § 2. || **233.** (1752.) Die Gesandten wiederholen ihre frühern Erklärungen. Die 1750 genannten sieben Stände wollen diesen Punkt nicht mehr dem Abschied einverleibt wissen; die fünf andern protestieren dagegen, daß in dergleichen Fällen die Majora gelten sollen. Absch. 108, § 1. || **234.** (1753.) Dieselben Erklärungen von beiden Parteien. Absch. 121, § 1. || **235.** (1754.) Die beiden Parteien wiederholen ihre frühern Erklärungen. Absch. 133, § 1. || **236.** (1758.) Den Klosterfrauen wird gestattet, ein kleines Stücklein Garten zum Baue ihrer Kirche zu kaufen; ihnen wird auch das Almosen von 1 Krone, das auch den beiden andern Frauenklöstern verabfolgt wird, zuerkannt. Die Gesandten von Glarus und Schaffhausen nehmen die Sache ad referendum. (Obschon im Abschiede von 1758 stehend, gehört dieser Artikel in das Jahr 1757.) Absch. 185, § 8. 2. || **237.** (1758.) Glarus genehmigt den Kauf und das Almosen; Schaffhausen protestiert gegen die dem Kloster ertheilte Gnade auf's feierlichste. Absch. 185, § 10.

c. Somascercongregation zu Lauis.

Art. 238. (1759.) Die Somascercongregation kommt mit dem Ansuchen ein, man möchte ihr, da sie genöthigt gewesen sei, auf einen Theil ihres bisherigen Gartens ein Gebäude zur Aufnahme der zu erziehenden Jugend zu errichten, den anstoßenden Garten, den der Spital den Landvögten verzinse, entweder käuflich, oder gegen einen jährlichen Bodenzins von neun Kronen überlassen. Ihr Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 194, § 7. || **239.** (1760.) Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen nehmen das Ansuchen ad recommendandum. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Solothurn wollen der Congregation gestatten, diesen Garten gegen einen jährlichen Bodenzins von 45 Mailänderpfund, der an den jeweiligen Landvogt zu bezahlen sei, an sich zu ziehen. Zug protestiert dagegen. Der glarnerische Gesandte ist instruiert, die Somascer mit ihrem Begehren abzuweisen, nimmt aber das Angehörte ad referendum. Absch. 205, § 7. || **240.** (1761). Die Mehrheit der Gesandten gestattet den Somascern, diesen Garten unter obigen Bedingungen an sich zu ziehen. Der Gesandte von Glarus referiert. Absch. 212, § 7. || **241.** (1762.) Glarus stimmt nicht zur Ueberlassung dieses Gartens und behält seinen gn. Herren ihre Rechte vor. Absch. 221, § 6. || **242.** (1763.) Da Glarus glaubt, daß dieser Garten der Begräbnißplatz der evangelischen Landvögte sei, stimmt es nicht für die Abtretung. Nachdem aber dem Gesandten nachgewiesen worden, daß dieser Begräbnißplatz der Garten des Großweibels sei, nimmt derselbe die Sache wieder ad referendum und erwartet, daß die Patres sich bei seinen gn. Herren und Obern darum anmelden. Absch. 231, § 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

24. Locales.

[Uri, Schwyz und Unterwalden: Art. 244.]

a. Flecken Lauis.

a. Sust.

Art. 243. (1744.) Den voriges Jahr gemachten Entwurf (s. Bd. VII, 1. S. 1103, 1104) bestätigen Zürich, Bern, Lucern, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen. Uri und Schwyz protestieren wider das Zwangsustrecht und behalten sich vor, wenn die Lauiser nicht nachgeben, den Markt zu Bellenz „unter den 9. October" zu halten und auch andere supremen Rechte in ihrer Jurisdiction wider die Lauiser auszuüben. Obwalden bestätigt den vorjährigen Abschied, behält aber Nidwalden dessen Rechte betreffend das Zwangsustrecht vor. Der Gesandte von Glarus nimmt Angesichts der Protestationen die Sache ad referendum. Absch. 9, § 3. || **244.** (1744.) Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt instructionsgemäß, daß, wenn die Beständer der Sust des Sustgeldes halber nicht abstehen wollen, man den Bellenzer Bartholomäimarkt wieder auf den 9. October verlegen werde. Auf die Antwort der urnerischen Gesandtschaft, daß die Burgerschaft zu Lauis die erforderliche Remedur eintreten lassen wolle, verlangt Schwyz, daß dieselbe das Versprechen schriftlich gebe. Absch. 14, § 6. || **245.** (1745.) Zürich, Bern, Lucern, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen verbleiben bei dem Project von 1743. Uri, Schwyz und Unterwalden erklären, daß sie den Bellenzermarkt auf den alten Fuß gestellt in der Hoffnung, daß die Vicini von Lauis von dem Zwangsustrecht abstehen werden, und sind erbötig, das Sustgeld zu bezahlen, wenn sie sich der Sust bedienen; sollte aber Lauis auf dem Zwange beharren, so wiederholen sie den 1744 gemachten Vorbehalt und dieselbe Drohung. Der Gesandte von Glarus ist instruiert einen Vergleich mit den drei Orten zu treffen. Absch. 23, § 2.

b. Spital.

Art. 246. (1745.) Die Rechnung des Spitals von 1744 bis 1746 zeigt einen Vorschuß von Pfd. 4286. 18. 6. Absch. 23, § 15. || **247.** (1758.) Aus der vorgelegten Spitalrechnung ergiebt sich, daß der Spital in diesem Jahr um 940 Pfd., wie auch in andern frühern Jahren um Namhaftes, betrogen worden ist. Die Gesandten von Unterwalden und Zug wollen das ihren gn. Herren und Obern umständlich hinterbringen und verlangen, daß es dem Abschiede inseriert werde. (Dieser Artikel, obschon im Abschied von 1758 stehend, gehört dem Jahre 1757 an.) Absch. 185, § 8. || **248.** (1758.) Der Gesandte von Basel stellt den Antrag, es sollen die Stände von dem Zustande des Spitals dadurch näher in Kenntniß gesetzt werden, daß ihnen von den Pflegern ein Bericht vorgelegt werde, in welchem alle Einnahmen und Besitzungen und alle auf dem Spital haftenden Schulden und Beschwerden verzeichnet seien, namentlich auch die Gelder, welche die Pfleger in den nächstvorhergehenden Jahren aufgenommen haben, mit Angabe, wie sie verwendet worden seien. Das alles solle noch im Lauf des Jahres Zürich zu Handen der übrigen Stände übersandt werden. Unterdessen haben die Pfleger nach der voriges Jahr ihnen gegebenen Anweisung zu verfahren, die Personen, welche im Hause verpflegt werden, mit Namen aufzuschreiben, die Anzahl der täglich aufgenommenen Pilger, und wie lange sie beherbergt worden, und alle Unkosten zu verzeichnen, und dieß alles bei Ablegung der Rechnung den dazu verordneten Gesandten vorzulegen. Ohne Vorwissen des Syndicats oder der Provisionalorte dürfen die Pfleger kein Capital aufnehmen, keine neuen Gebäude errichten, keine Reparationen, welche mehr als hundert Mailänderpfund kosten, vornehmen lassen. Die übrigen Gesandten nehmen diesen Antrag ad referendum. — Bei diesem Anlasse berichtet der Landvogt, daß er nach Durchgehung der Rechnungen von zwanzig Jahren her zu der Ansicht gekommen sei, daß dieselben so eingerichtet seien, daß dem Spital kein Schaden zugewachsen sei. Absch.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

185, § 11. || **249.** (1759.) Zu Aeufnung des Spitals wird folgende Ordnung gemacht: 1) Der Deputierten des Spitals sollen nicht mehr als vier sein. 2) Diese sind jährlich zu wählen und dem Syndicat zur Gutheißung vorzustellen. 3) Zwei von ihnen bleiben im Amt, die andern zwei werden von Neuem erwählt mit Genuß ihres gewöhnlichen Lohns. 4) Diese Reduction der Deputierten ist dem Rathe zu intimieren. 5) Die Deputierten oder Directoren sollen nicht mehr befugt sein, auf einem Gebäude eines Gutes um mehr als hundert Mailänderpfund Reparationen zu machen; 6) auch nicht mehr als hundert Mailänderpfund Geld aufzunehmen; erfordert die Nothdurft mehr, so haben sie die Bewilligung zum Entlehnen von andern hundert Pfund vom Landvogt einzuholen. 7) Wird eine größere Summe erfordert, so haben die Provisionalorte dafür das Nöthige zu verordnen. 8) Es sind künftig die Rechnungen in vier Copieen, zwei italienischen und zwei deutschen, in die beiden Quartiere zu tragen. 9) Die Directoren haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die auf dem Spital haftenden Schulden sobald als möglich abbezahlt werden. 10) Die Retrodati sollen wo möglich eingezogen werden. 11) Alle Punkte der Verordnung sind bei einer Strafe von 100 Kronen genau zu halten. 12) Diese Artikel sollen im Frontispice der jährlich abzulegenden Rechnungen hingeschrieben werden. 13) Die von dem Syndicat gemachten Verordnungen sollen „geoffenbart" und dem Abschied einverleibt werden. — Graf Riva, Fiscal zu Lauis, stellt im Namen der Regenten des Spitals das Ansuchen, das Syndicat möchte einige der verordneten Punkte aufheben. Demselben wird insoweit entsprochen, daß das Poenale aufgehoben wird und der Amtmann die Erlaubniß zu bauen bis auf 100 Kronen gratis ertheilen kann; im Uebrigen bleibt es bei der gemachten Verordnung. Absch. 194, § 2. || **250.** (1760.) Deputierte von Lauis bitten, man möchte doch statt vier Deputierte deren acht zur Besorgung des Spitals für drei Monate aufstellen, da die Geschäfte für vier zu groß seien; ferner die am letzten Tag des Jahres zu ernennenden Spitaldeputierten möchten dem Landvogte unter Vorbehalt der Ratification durch das Syndicat vorgestellt werden. Drittens verlangen die Directoren eine größere Summe Geldes als 100 Kronen von sich aus aufnehmen zu dürfen, da die schleunige Besorgung von Findelkindern eine schnellere Herbeischaffung von Geld nöthig mache, als es auf dem in der Verordnung enthaltenen Wege möglich sei. Endlich möge man es für hinlänglich erachten, den Status des Spitals im Urbarium und nicht in der Copie der jährlich abzulegenden Rechnung vorzulegen. Diese Ansuchen werden den Hoheiten hinterbracht. Absch. 205, § 2. || **251.** (1761.) Wegen der bedeutenden Geschäfte, welche die vier Verwalter blos aus christlicher Liebe, ohne eigenes Interesse besorgen, wird die Zahl derselben verdoppelt, und unter die acht werden die vier Dublonen vertheilt. Jährlich sollen vier neue Verwalter gewählt und vom Landvogt und vom Syndicat bestätigt werden. Die Verwalter dürfen nur solche Reparationen an Gebäuden vornehmen, welche nicht 100 Mailänderpfund übersteigen, auch keine höhere Summe als diese zu andern Bedürfnissen entlehnen; der Landvogt aber darf diese Summe im Nothfall bis auf 500 Pfund erhöhen. Künftig sind nur drei Abschriften der Spitalrechnung einzulegen, wovon eine in die Canzlei. Den Verwaltern wird anempfohlen, die schlechten Activschulden und die den Lehenleuten vorgeschossenen Gelder einzuziehen und keine Capital- oder Lehenzinse auflaufen zu lassen. Endlich wird für nothwendig erachtet, ein Urbarium oder Lagerbuch über das ganze Vermögen, über Häuser, Güter, Korngülten, Grundzinse, Zehnten u. s. w. anzulegen. Absch. 212, § 2. || **252.** (1762.) Obige Verordnung wird ratificiert. Der Landvogt hat der Abnahme der Rechnung beizuwohnen; eine Abschrift der Rechnung ist dem Abschied beizulegen. Absch. 221, § 1.

c. Baupolizeiliches.

Art. 253. (1753.) Die Patres delli Angeli hatten am gemeinsamen Ufer des Sees eigenmächtig einen Port mit einer Kette geschlossen und sich denselben angeeignet, und der Rath von Lauis hatte über diese

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sache die Judicatur ausgeübt und darüber gesprochen. Die Regenten werden darüber zur Rede gestellt. Nachdem sie aber ein von den Gesandten der zwölf Orte 1598 ausgestelltes Instrument vorgewiesen, nach welchem die Burgerschaft ermächtigt wird, zu erlauben, gemeine Plätze in des Ortes Marchen einzuschlagen und Bauten darauf aufzuführen, so lassen es die Gesandten unter Vorbehalt der Rechte ihrer Stände dabei bewenden. Schaffhausens Gesandtschaft hingegen findet diesen Fall bedenklich und nimmt denselben in den Abschied. Absch. 121, § 12.

d. St. Laurenzenkirche.

Art. 254. (1758.) Dem Rathe von Lauis wird auf dessen Ansuchen für ein Jahr gestattet, behufs der Reparation der St. Laurenzenkirche eine Auflage von einem sogenannten Sisino auf jedes Pfund Fleisch zu legen, das zu Lauis und in dessen Bezirk geschlachtet wird. Dem künftigen Syndicat soll dann von dem Ertrage Rechnung abgelegt, die Reparation durch eine Abordnung in Augenschein genommen und das Weitere angeordnet werden; das alles jedoch unter Vorbehalt der Ratification durch die Hoheiten. Absch. 185, § 18.

e. Jahrmarkt.

Art. 255. (1763.) Der glarnerische Gesandte hebt instructionsgemäß den Uebelstand, der auf dem Jahrmarkte zu Lauis sich zeige, hervor, nämlich, daß oft drei, vier und mehr Kaufleute oder Verkäufer sich als Gemeinder mit einander verbinden, jeder aber wieder besonders sich ein Dolmetscherbillet geben lasse, so daß die Einen als Käufer, die Andern als Dolmetscher und Zeugen agieren können. Er knüpft daran den Antrag, Maßregeln zu ergreifen, daß diesem betrügerischen Unwesen vorgebeugt werde. Die übrigen Gesandten nehmen diesen Antrag ad referendum. Unterdessen wird bei Strafe von 100 Kronen den Kaufleuten, welche mit Vieh oder Pferden handeln, und den dabei Interessierten verboten, Dolmetscherbillete zu nehmen und als Dolmetscher zu agieren, was dem dermaligen Marktmandate beigefügt werden soll. Absch. 231, § 15. || **256.** (1764.) Um den oben genannten Uebelständen zu begegnen, macht eine aufgestellte Commission folgende Vorschläge: Dolmetscherbillete sind künftig nur ehrlichen Leuten zu geben; diese sind nicht mehr zu beeidigen und außer diesen auch andere Kundschaften zu verhören. Keiner soll als Dolmetscher zugelassen werden, welcher selbst Pferde oder Vieh kauft. Alle heimlichen Unterredungen und Complotte sollen verboten sein. Wird einer dessen überführt, oder daß er mit dem Käufer, dem er Dolmetsch ist, vergesellschaftet ist, so verfällt er in eine Buße von 100 Kronen, von welchen der vierte Theil dem Kläger zukommt. Dieß soll auf dem Markte publiciert werden. Absch. 244, § 9. || **257.** (1765.) Obige Verordnung wird ratificiert und soll in das Decretenbuch eingetragen werden. Absch. 256, § 10. || **258.** (1765.) Berns Gesandter trägt instructionsgemäß darauf an, daß den fremden Pferdehändlern, welche diesen Paß gebrauchen, verboten sein soll, während des Jahrmarkts Vieh zu verkaufen, „da dieser Markt einzig für die Schweizer dienen solle". Die Gesandten von Zug und Glarus stimmen bei. Der Antrag wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 256, § 21. || **259.** (1766.) Die Mehrzahl der Gesandten läßt es bei den alten Verordnungen verbleiben, nach welchen kein fremder Händler zur Zeit des Jahrmarkts Pferde oder Vieh kaufen und wieder verkaufen darf. Da aber keine Verordnung vorhanden ist, welche den fremden Händlern den Besuch dieses Jahrmarkts verbietet, so zeigen sich Nidwalden und Schaffhausen geneigt, dem Wunsche Berns zu entsprechen. Glarus will solche Händler nach alter Uebung zulassen, die eingeschlichenen Mißbräuche aber abstellen. Der Gesandte Basels nimmt diesen Artikel ad referendum. Absch. 271, § 15. || **260.** (1774.) Glarus hatte ein Schreiben an Uri, auch zu Handen von Schwyz und Unterwalden geschickt, in welchem es in Beziehung auf den Jahrmarkt folgende Vorschläge macht: 1) Weil durch den zu frühen Viehtrieb die Weiden vertheuert werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und der Hauptmarkt verschlechtert wird, soll niemand mit Vieh nach Bellenz vor dem 8., über den Monte Cenere vor dem 9. und 10. und mit den Pferden vor dem 11. October n. St. gelassen werden. 2) Vier Wochen vor und vier Wochen nach dem Markte soll kein anderes als schweizerisches und bündnerisches Vieh auf den Markt des Wälschlands getrieben werden. 3) Um den Nachtrieb zu beseitigen, soll den bestehenden Abschieden nachgelebt und auch ein Tag, z. B. der 17. October bestimmt werden, an welchem der Nachtrieb aufzuhören habe. 4) Dem Canzler zu Lauis soll untersagt werden, als Dolmetscher andere Leute anzustellen, als solche, die von ihren Obrigkeiten das Zeugniß ehrlicher Leute haben; diese Dolmetscher sollen nicht mehr als den stipulierten Lohn fordern. Dieser Antrag wird in den Abschied **ad instruendum** genommen. Absch. 362, § 16. || **261.** (1775.) Eine aufgestellte Commission räth zur Annahme obigen Projects. Art. 1 wird **ad ratificandum** genommen, Art. 4 einstimmig genehmigt. Absch. 369, § 8. || **262.** (1776.) Vom Project von 1774 werden Art. 1 und 2 genehmigt, das Aufhören des Viehtriebs auf den 11. October n. St. angesetzt und noch hinzugefügt, daß niemand sich unterstehen solle, von den Weiden, die vom Monte Cenere an bis Lauis sich befinden, welche käuflich an sich zu bringen. Ferner wird den Landvögten untersagt, die Verlängerung des Marktes zu gestatten; derselbe hat am 13. October zu beginnen und am 17. aufzuhören. Die Gesandten von Bern, Unterwalden, Zug und Basel nehmen das Angehörte **ad referendum**, Schwyz will alles beim Alten bewenden lassen. Deputierte des Rathes von Lauis geben gegen diese Punkte eine Gegenvorstellung ein. Absch. 382, § 8. || **263.** (1776.) Glarus beklagt sich, daß von seinen Landleuten einige während des Jahrmarkts gestraft worden seien, weil sie Vieh auf der Weide ohne Gaumer (d. i. Hüter) gehabt hätten. Es ist der Ansicht, daß einem solchen Gesetze blos die Unterthanen unterworfen sein sollten; ferner daß ein Decret vorhanden sein solle, das bestimme, daß die Herren für die Frevel ihrer Knechte zahlen sollen; (dieß stellt die Canzlei in Abrede); ferner daß zur Zeit des Markts von „fehlbaren Sachen" doppelte Buße und doppelte Belohnung bezahlt werde. Es trägt auf Abschaffung dieser Bestimmung an, sowie auch des Verbots des Fürkaufs der Weiden während der Zeit des Jahrmarkts. Da letzteres Verbot aber jährlich ausgerufen wird, läßt man es dabei bewenden. Absch. 382, § 16. || **264.** (1777.) Die Mehrzahl der Gesandten will in Bezug auf den Jahrmarkt nichts ändern, sondern es bei der alten Ordnung bewenden lassen, Nidwalden und Glarus aber genehmigen die neue Verfügung; ersteres stellt noch den Antrag, daß eine Zeit von einem oder zwei Monaten vor dem Lauisermarkt festgesetzt werden möchte, innerhalb deren kein Pferd nach Lauis getrieben werden dürfe. Absch. 396, § 3. || **265.** (1777.) In Betreff der in Art. 263 von Glarus gemachten Anträge läßt es die Mehrzahl der Stände beim Alten bewenden. Bern und Uri sind der Ansicht, daß, wenn der Ueberlauf des Viehs durch Bosheit oder Gewaltthat geschehe, eine angemessene Buße am Platze sei, daß aber, wenn der Ueberlauf in Folge des Mangels an Einfriedung der Güter geschehe, der geschädigte Eigenthümer sich mit einer auf eine mäßige Schätzung beruhenden Entschädigung begnügen soll. Absch. 396, § 7.

f. Rath.

Art. 266. (1766.) Da in dem aus 36 Mitgliedern bestehenden Rath zu Lauis eine Anzahl gemeine, nichts vermögende Personen sich befinden, durch welche das gemeine Wesen Schaden leidet und Unordnungen herbeigeführt werden, so wird den Hoheiten der Antrag hinterbracht, die Zahl der Rathsglieder auf 24 herabzusetzen, so daß dazu nur ehrliche und bemittelte Personen zu wählen seien. Absch. 271, § 24. || **267.** (1767.) Nach der Erkanntniß von 1591 soll die Mitgliederzahl des Rathes sechsunddreißig dermalen bleiben; man erwartet, daß jeweilen taugliche Subjecte gewählt werden. Absch. 282, § 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Rivera. Streit mit dem Propst von Bironico.

Art. 268. (1754.) Im Jahr 1751 hatte das Syndicat einen Spruch folgenden Inhalts erlassen: 1) Die von der heiligen Congregation zu Rom definitiv zugesagte Trennung der Gemeinde Rivera von der Propstei zu Bironico wird bestätigt. 2) Die Gemeinde hat dem Propst Lafranchini, so lange derselbe lebt, jährlich 75 Pfund zu entrichten; wenn jedoch der Propst die Gemeinde neuerdings belästigen sollte, so wird ihr der Befehl gegeben, ihm gar nichts mehr zu zahlen. 3) Die vom Propst für acht Jahre begehrten 1200 Pfund werden gegen die von der Gemeinde zu fordernden Kosten compensiert, sowie auch die Gerichtskosten. — Der Propst nun belästigte die Gemeinde Rivera neuerdings, und in Folge dessen erkennt das Syndicat, daß der Spruch von 1751 bestätigt sein soll, und spricht dem Propste die 75 Pfund ab. Absch. 133, § 12. ‖ **269.** (1757.) Der Propst von Bironico hatte das Exequatur eines in der bischöflichen Curie zu Como 1754 ergangenen Urtheils gegen die Gemeinde Rivera verlangt. Nach Untersuchung der Sache durch eine Commission wird durch die Majora erkannt, daß es beim Spruche von 1754 dermalen sein Verbleiben habe; übrigens wird die Sache ad referendum genommen. Uri, Zug und Solothurn wollen das Exequatur bewilligen; ebenso Schwyz, daneben ist es aber der Ansicht, daß sowohl der geistliche als der weltliche Richter einen Vergleich zwischen beiden Parteien treffen könnte, und dieser Meinung schließt sich auch Unterwalden an. Absch. 175, § 7. ‖ **270.** (1758.) Zürich, Bern, Lucern, Zug, Basel, Freiburg und Schaffhausen lassen es bei dem 1754 instructionsgemäß ergangenen Urtheil bewenden. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Solothurn wollen nach ihrer Instruction das Exequatur gestatten. Glarus wünscht, daß der geistliche und der weltliche Richter zwischen beiden Parteien einen Vergleich treffe. Absch. 185, § 6.

c. Breno.

Art. 271. (1760.) Die Gemeinde Breno beklagt sich über die Kosten, welche ihr von der mailändischen Gemeinde Monte Viasco verursacht worden seien, weil diese wider den Inhalt des varesischen Tractats den sogenannten Weidgang Retaiola „als eine Alp beladet und die Hütte aufgerichtet". Es wird an den Grafen Firmiani ein Remonstrationsschreiben erlassen, daß der Gemeinde Breno laut varesischen Tractats die Kosten möchten ersetzt werden. Absch. 205, § 9. ‖ **272.** (1761.) Graf Firmiani hatte an Zürich Documente geschickt, aus welchen hervorgehen sollte, daß die Beschwerden der Gemeinde Breno unbegründet seien. Dieselben werden den Ständen mitgetheilt. Absch. 212, § 9. ‖ **273.** (1762.) Da vom Grafen Firmiani eine günstige Antwort in Betreff der Güter del Quinternetto vecchio eingelangt ist, wird beschlossen, einstweilen kein Schreiben wegen der von der Gemeinde Breno an die mailändische Gemeinde Monte Viasco gestellten Forderung des Ersatzes für den erlittenen Schaden abgehen zu lassen. Der Canzlei wird für deren Bemühungen von jedem Stande eine Gratification von einer alten spanischen Dublone zuerkannt. Zug, Glarus und Freiburg nehmen aber dieses ad referendum. Absch. 221, § 7. ‖ **274.** (1763. 1764. 1765.) Diese Sache bleibt dahingestellt, bis eine Entscheidung in Betreff der Güter del Quinternetto vecchio erfolgt ist. Absch. 231, § 6. 244, § 5. 256, § 5. ‖ **275.** (1766.) Glarus ist geneigt die Sache zu untersuchen und, wenn Mailand zu keinem Ersatz sich versteht, sein Quantum beizutragen, um diese guten Leute zu trösten. Absch. 271, § 4. ‖ **276.** (1766.) Da die Summe, um die es sich handelt, nicht beträchtlich ist und die Sollicitationen bis dahin erfolglos geblieben sind, so wird gut erachtet, von dieser Sache zu abstrahieren. Absch. 271, § 7.

d. Melide.

Art. 277. (1760.) Die von Melide berichten, daß im vorhergehenden Winter durch Fahrläßigkeit eines Fischers eine große Feuersbrunst entstanden sei, welche auch in den benachbarten Gemeinden Morcote und Ca-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rona Schaden angerichtet habe. Diese Gemeinden hatten nach dem Civildecret Cap. 77, pag. 300 verlangt, ihnen entweder den Uebelthäter anzugeben oder den Schaden zu ersetzen; zum Glück sei der Uebelthäter entdeckt worden. Die Gemeinde hält nun um eine Erläuterung jenes Decretes an, welches in dieser Fassung für sie zu gar großem Nachtheil wäre, da bei ihr viel Schiffe landen, Fremde und Pilger oft Feuer anzünden und leicht Feuer ausbrechen könne. Dieses Begehren wird **ad referendum** genommen. Absch. 205, § 11. || **278.** (1761.) Die Mehrzahl der Gesandten ist instruiert, zu erklären, daß man in dergleichen Begebenheiten nach dem Inhalt jenes Decretes verfahren soll. Zürich erklärt, daß, wenn ein Brand in einer Gemeinde ausbricht und in andern Gemeinden auch Schaden anrichtet, jene nicht für den in diesen verursachten Schaden gutzustehen brauche. Bern spricht Melide vom Schadenersatz frei. Obwalden will einen Fall abwarten und dann nach Umständen entscheiden, Freiburg das Decret etwas modificieren. Absch. 212, § 11. || **279.** (1762.) Die Mehrzahl der Gesandten spricht sich wie 1761 aus; ebenso Zürich und Bern. Unterwalden und Basel wollen den bestimmten Fall erwarten und dann nach Umständen entscheiden. Zug will das Decret aufrecht erhalten; dasselbe soll sich aber nicht weiter als auf die Gemeinde Melide erstrecken; Freiburg möchte es modificieren. Absch. 221, § 9. || **280.** (1763.) Die Mehrzahl der Gesandten spricht sich wie 1761 aus. Zürich und Bern erklären sich wieder dahin, daß bei einer Feuersbrunst die Gemeinde nur den im eigenen Bezirk verursachten Schaden zu tragen habe. Schwyz, Unterwalden und Glarus wollen bei einem eintretenden Fall nach Umständen entscheiden. Zug wie 1762. Absch. 231, § 8.

e. Campiglione (Campione).

Art. 281. (1767.) Giovanni Lonati und Enrico Ronca, seit mehrern Jahren zu Lauis niedergelassen und Vicini der Gemeinde Campiglione, welche als kaiserliches Lehen dem Abte des Klosters St. Ambrosio zu Mailand zuständig ist, in Kriegs- und Pestilenzzeiten aber einen Theil an die auflaufenden Kosten der Landschaft Lauis abträgt, bitten, man möchte ihnen gestatten, in der eidgenössischen Botmäßigkeit die Rechte auszuüben, welche die Vicini jener Gemeinde laut Documenten wie die Angehörigen der Landschaft Lauis auszuüben berechtigt seien. Das Ansuchen wird **ad instruendum** in den Abschied genommen. Absch. 282, § 21. || **282.** (1768.) Lonati und Ronca werden mit ihrem Begehren abgewiesen. Damit jedoch dem Abzugsregale kein Eintrag geschehe, wird nöthig erachtet, bei künftiger Jahrrechnung die Documente der Gemeinde Campiglione zu untersuchen. Absch. 296, § 11. || **283.** (1769.) Aus den Documenten ergiebt sich, daß blos die „wahren eingesessenen und häushäblichen Vicini" dieser Gemeinde vom Abzug befreit sind. Absch. 310, § 4.

f. Arosio.

Art. 284. (1772.) In die von der Gemeinde Arosio verlangte Revision des voriges Jahr zu Gunsten des Giacomo Albertoli ergangenen Urtheils wird nicht eingewilligt, da die Gemeinde es unterlassen hat, in dem decretenmäßigen Termin von acht Monaten die Appellation zu betreiben. Absch. 338, § 11.

g. Manno.

Art. 285. (1777.) Die Gemeinde Manno weist nach, daß nach dem Arbitrament von 1620 das Weiderecht auf den Weingütern ihr allein gehöre, und daß kein Fremder sein Vieh darauf schicken dürfe, wenn er sich nicht vorher mit der Gemeinde verglichen habe. Das Syndicat erkennt, daß die Gemeinde bei dem ihr durch dieses Arbitrament gegebenen Rechte bleiben soll, und daß Art. 4 der Verordnung von 1774 auf diese Gemeinde wegen deren Rechtsame nicht anwendbar sei. Sechs Stände willigen in diesen Spruch nicht ein und nehmen ihn **ad referendum**. Absch. 396, § 12.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

h. Agno.

Art. 286. (1777.) In der Streitigkeit der Gemeinde Agno wegen eines eingeschlagenen Theils der in dortiger Ebene gelegenen gemeinen Weide Chiodenda mit dem Flecken Lauis und den drei Gemeinden Gentilino, Montagnola und Muzzano wird durch Stimmenmehrheit erkannt, daß die Gemeinde Agno im Besitz und Nutzen der eingeschlagenen Chiodenda, etwa 37 Jucharten, bis die 1774 verordneten sechs Jahre (s. S. 941) zu Ende sind, bleiben soll, jedoch so, daß die Gemeinde Agno den von Experten zu schätzenden Nutzen, welchen Lauis und die drei andern Gemeinden von diesen eingeschlagenen Jucharten hätten ziehen können, diesen ersetzen soll. Nach Verfluß der sechs Jahre werden die Hoheiten verfügen, was sie für das Allgemeine am besten finden. Derselbe Spruch erfolgt auch in dem Streite einiger Particularen und des Capitels zu Agno, welche einige Theile in der Ebene von Agno eingeschlagen haben, gegenüber dem Flecken Lauis und jenen drei genannten Gemeinden. Diese drei Gemeinden machen den Vorschlag, daß sie gesinnt seien, ihren fünften Theil auf der Chiodenda fahren zu lassen, wenn die Gemeinde Agno in die Abtheilung des Uebrigen einwilligen und ihren betreffenden fünften Theil aufgeben wolle. Die Gesandten von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Freiburg nehmen das Angehörte ad referendum, letzterer in der Absicht zu fragen, ob die Hoheiten nicht gesinnt seien, den Termin von sechs Jahren abzukürzen. Uri dringt darauf, daß der Landvogt einen Augenschein einnehme. Absch. 396, § 12.

25. Personelles.

Art. 287. (1748.) Es wird angezeigt, daß der Streit zwischen dem Bischof von Como und Lurati beigelegt sei. (Worin derselbe bestand, wird nicht angegeben.) Absch. 54, § 8. || **288.** (1756.) Oberst Quadrio hatte ein Bittschreiben an die Stände geschickt. (Der Inhalt desselben ist nicht angegeben.) In Folge dessen wird nach genommenem Augenschein erkannt, daß die Schüpfwuhre weggethan werden, und daß ein jeder an den Fluß stoßender Particular durch Art. 164 des Decrets verpflichtet werde, die nöthigen Wuhrungen zu machen oder die Güter seinem Nachbar abzutreten. Dem Landvogt wird aufgetragen, dem Oberst Quadrio Hand zur Schadloshaltung zu bieten, insoweit es billig sein werde. Absch. 162, § 7. || **289.** (1757.) Mauro Giovio, wohnhaft in Guastalla, sucht um die Erlaubniß an, einige in der Vogtei Lauis liegende Güter, „welche ein gewisser Mauro Giovio in seinem 1622 errichteten Testamente zu Gunsten der Enkel und Nachkömmlinge auf ewig vigore legati ad pias causas angelegt", verkaufen zu dürfen und das erlöste Geld aus dieser Botmäßigkeit zu „vertragen". Der Petent wird abgewiesen, und zugleich wird beschlossen, den Hoheiten zu hinterbringen, es möchte eine Anordnung getroffen werden, daß von keinem folgenden Syndicate einem solchen Gesuche entsprochen werde. Absch. 175, § 6. || **290.** (1757.) Obwohl die vor drei Jahren von Antonio Baldi von Curio begangene Mordthat durch die Mehrheit der Stimmen als eine That der Nothwehr angesehen worden ist, so willigen die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Freiburg in dessen Liberation doch nicht ein. Absch. 175, § 9. || **291.** (1758.) Zürich und Basel protestieren gegen die wider die Decrete ertheilte Liberation; Bern und Freiburg ebenfalls und noch mit dem Zusatz, daß, wenn die Regierung an sie komme, sie die Liberation als null und nichtig ansehen werden. Absch. 185, § 9. || **292.** (1758.) In Beziehung auf die Angelegenheit der Frau Lucia Martella Cavaleri wird nach Untersuchung der Sache durch eine Commission erkannt, daß sowohl der Francesco Martella als die Mutter Francesca zufolge des 1755 vom Syndicat gefällten Urtheils schuldig sein sollen, der genannten Frau die Rechnung über die verwaltete Habe abzulegen. Der Landvogt hat darauf zu sehen, daß dieß innerhalb vier Monaten geschehe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den von Frau Lucia Martella mit Felice Bellasio getroffenen Contract bekräftigt das Syndicat; der Frau Lucia wird ewiges Stillschweigen auferlegt; ins Künftige soll ihr kein Gehör im Rechten gegeben werden. Absch. 185, § 20. || **293.** (1760.) Auf den Bericht des Doctor Giov. Battista Riva, welcher beauftragt wird, zu untersuchen, ob in den von Lucia Martella beigebrachten Schriften neue Gründe vorhanden seien, wird erkannt, daß man derselben jetzt und künftig kein Gehör mehr geben wolle. Absch. 205, § 8. || **294.** (1761.) Da Lucia Martella keinen Acceß beim Syndicat begehrt hat, so wird nach dem Abschied von 1758 beschlossen, ihr kein Gehör mehr im Rechten zu geben, und daß dieser Artikel künftig aus dem Abschied weggelassen werden solle. Absch. 212, § 8. || **295.** (1762.) Paolo Antonio von Ponte Tresa, welcher aus Nothwehr einen Todtschlag begangen hatte und 1746 des Landes verwiesen worden war, läßt, da er von des Getödteten Bruder und Hausgenossen Remission erhalten, durch seinen Vater um Aufhebung der Landesverweisung bitten. Sein Ansuchen wird den Hoheiten anheimgestellt. Absch. 221, § 16. || **296.** (1762.) Ebenso wird das gleiche Ansuchen des Domenico Catolla, welcher wegen eines Mordes aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt worden war, aber von der Wittwe des Ermordeten Remission erhalten hatte, den Hoheiten hinterbracht. Absch. 221, § 17. || **297.** (1774.) Conte Raphael Riva wird auf Lebenszeit zu einem Canzleisubstitut gewählt. Der Gesandte Berns glaubt, daß diese Stelle durch die Canzler hinlänglich versehen sei und nimmt die Sache ad referendum. Absch. 362, § 17. || **298.** (1776.) Abbate Andrea Casasopra von Gentiliano, Professor der Rhetorik in Turin, hatte sich daselbst entleibt. In Folge dessen hatte der Landvogt dessen Erben „in 1000 Kronen Buße verfällt". Diese aber hatten, weil sie behaupteten, derselbe hätte sich in einem Fieberanfall und im Zustand der „Taubsinnigkeit" entleibt, an das vorjährige Syndicat appelliert und von demselben den Spruch erhalten, daß der Landvogt den Verbalproceß über Casasopras Tod von Turin einhole, und wenn es sich herausstelle, daß derselbe in einem Zustande der Taubsinnigkeit sich entleibt habe, den Erben die 1000 Kronen zurückgeben solle. Es wird beschlossen, ein Schreiben an den königlichen Minister in Turin um Uebersendung des Verbalprocesses zu erlassen, obgleich vier Stände es eher dem Landvogt überlassen wollen, es in seinem Namen abzuschicken. Absch. 382, § 17. || **299.** (1777.) Obiges Schreiben ist im Namen sämmtlicher Stände an den Minister abgegangen. Bern erhebt sich dagegen und behauptet, daß in einem solchen Falle unter ein Schreiben der Art nur die Namen derjenigen Stände gesetzt werden dürfen, welche dessen Absendung beschlossen, nicht aber derjenigen, welche sich nicht damit einverstanden erklärt haben. Diese Erklärung wird ad referendum genommen. Absch. 396, § 8. || **300.** (1777.) Die Gebrüder Johann Battista Angelo Maria und Giacomo Antonio Adamini werden in den ruhigen Besitz der von weiland ihrem Bruder Joseph Anton Adamini hinterlassenen Erbschaft eingesetzt (dieser war zu Benguela in Portugal gestorben) und Carlo Martino Adamini mit seinen Ansprüchen an dieselben abgewiesen, es wäre denn, daß bis künftiges Syndicat von der portugiesischen Regierung auf das von den Ständen der Eidgenossenschaft erlassene Schreiben eine Antwort käme, „welche widrige Beweise" enthielte. Kommt keine solche, so soll die noch währende Bürgschaft aufgehoben und der ganze Streit beendet sein. Absch. 396, § 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf